Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

20. Sitzung, 22.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. über den Gesetzentwurf, betreffend Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
2) Neunter Bericht des Ausschusses V. über den Entwurf einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung: 11¼ Uhr. Am Ministertische: Regierungscommissär Selckmann.

Nachdem das vom Schriftführer Abg. Klävemann über die letzte Sitzung abgefaßte Protokoll verlesen und genehmigt war, zeigt der Präsident als eingegangen an: ein Schreiben der Staatsregierung, betr. eine Bewilligung zum Voranschlage der Ausgaben der Postcasse für 1855/57, welches vom Schriftführer verlesen wird.

Der Präsident bemerkt zu dieser Vorlage, daß, da es sich hier um keine neue Bewilligung, sondern nur um eine Uebertragung eines schon im allgemeinen Budget bewilligten Gehaltes auf die Postcasse handele, die financielle Seite in den Hintergrund trete, und es ihm daher angemessen scheine, das Schreiben der Staatsregierung an den Ausschuß zur Begutachtung abzugeben, der für die Vorlage, betr. die Umgestaltung der höhern Verwaltungsbehörden, gewählt sei indem der jetzige Antrag aus dieser Vorlage resultire. Der Abg. Rüder ist entgegengesetzter Meinung, und glaubt, daß sich dieser eben bezeichnete Ausschuß in einiger Verlegenheit befinden werde, was er von seinen Standpuncte aus, mit einer solchen Vorlage vornehmen solle. Nachdem der Präsident hierauf, bei seiner Ansicht beharrend, sich dahin ausgesprochen hatte, daß ihm das vom Abg. Rüder geltend gemachte Bedenken in so fern unerheblich erscheine, als ja der von ihm bezeichnete Ausschuß nöthigenfalls mit dem Finanzausschusse communiciren könne, wird diese Vorlage, im stillschweigenden Einverständnisse mit dem Landtage, an den oben genannten Ausschuß abgegeben.

Erster Gegenstand der Tagesordnung. Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Ausschüsse 6. und 7. über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter Abg. v. Wedderkop verliest den, den Antrag Nr. 11. motivirenden Theil des Berichts.

Reg.-Commissär **Selckmann**: Meine Herren! Der Ausschuß ist mit dem Inhalte dieses Artikels vollständig einverstanden gewesen, er hat nur geglaubt, eine andere Fassung vorschlagen zu sollen, um ihn in Uebereinstimmung mit dem Civilstaatsdienergesetze zu bringen, wonach die Dienstbehörde die Disciplinargewalt über die einzelnen untergeordneten Staatsdiener, nicht aber über die Behörden, ausübte. Es handelt sich aber nicht allein um die Disciplinargewalt, es handelt sich im Ganzen um die Stellung der Behörden und der bestimmten Dienstbehörden, und da darf ich darauf aufmerksam machen, daß dieser §. 1. des Art. 4. in vollkommenster Harmonie mit den Civilstaatsdienergesetze steht, indem es in dem angezogenem Artikel 42. §. 2. ausdrücklich heißt: „Gegen Mitglieder der Collegien, gegen Aemter, Amtmänner, Amtsassessoren oder Amtsauditoren aber von der vorgesetzten Dienstbehörde," wonach also nicht allein Civilstaatsdiener, sondern auch die Aemter eine vorgesetzte Dienstbehörde haben sollen, und ich möchte es Ihnen deswegen um so mehr anheim geben, §. 1. des Art. 4. beizubehalten, weil in dem Antrag, den der Ausschuß bringt, nichts gesagt ist über das Hülfs- und Unterpersonal der Aemter. Auch diese bedürfen einer Dienstbehörde, weil nach dem Civilstaatsdienergesetze eine Disciplinarstrafe nur von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannt werden kann. Wenn der Entwurf beibehalten wird, so werden wir selbstverständlich nicht bloß bei den, bei den Aemtern angestellten Beamten, sondern auch bei dem Hülfs-

Landesbibliothek Oldenburg

und Dienstpersonal, die hier bezeichnete Dienstbehörde als vorgesetzt zu betrachten haben.

Berichterst. Abg. v. **Wedderkop**: Wenn im Art. 44. des Civilstaatsdienergesetzes §. 2. das Nähere über die Unterordnung der Staatsdiener unter die vorgesetzte Dienstbehörde bestimmt ist, so geht daraus doch wohl mit Bestimmtheit hervor, daß der Staatsdiener als Einzelner unter eine bestimmte Dienstbehörde gestellt werden soll. Mit Rücksicht hierauf glaubte der Ausschuß nicht die Behörde, sondern die einzelnen Beamten nennen zu sollen. Es kann übrigens allerdings dem Herrn Regierungscommissär zugegeben werden, daß eine bessere Fassung des Artikels in Bezug auf das Unterpersonal zweckmäßig ist, da Zweifel darüber entstehen könnten, unter welche von beiden Oberbehörden als Dienstbehörden sie der Ausschuß gestellt wissen wolle, und ich glaube mir vorbehalten zu dürfen, demnächst zur zweiten Lesung die Sache im Ausschusse zur Berathung zu bringen, und darüber einen ferneren Beschluß zu veranlassen. Daß aber hier die Personen genannt werden und nicht die Gerichtsbehörde, ist, glaube ich, durch das Staatsdienergesetz gerechtfertigt.

Reg.-Commissär **Selckmann**: Ich möchte mir nur die kurze Bemerkung erlauben: Ich habe ausdrücklich Art. 42. des Civilstaatsdienergesetzes angeführt. Es steht da ausdrücklich: „Gegen die Aemter, Amtmänner, Amtsassessoren oder Amtsauditoren aber von der vorgesetzten Dienstbehörde;" es ist also der Entwurf, was darzuthun meine Aufgabe war, in vollkommener Uebereinstimmung mit jener Bestimmung, und es ist kein Grund vorhanden, hier in Beziehung auf das Civilstaatsdienergesetz eine Aenderung vorzunehmen.

Abg. **Mentz**: In Beziehung auf den Art. 42., wo es heißt: „gegen die Aemter, Amtsmänner, Amtsassessoren, oder Amtsauditoren aber von der vorgesetzten Dienstbehörde," möchte ich bemerken, daß das Gesetz für die Civilstaatsdiener zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Aemter nur noch eine Dienstbehörde haben konnten; das war die Regierung. Da standen sämmtliche bei den Aemtern angestellte Personen unter der Regierung als Dienstbehörde. Jetzt stellt sich die Sache anders. Es müssen jetzt 2 Dienstbehörden sein, weil die Aemter in sich durchaus getrennt sein sollen nach der Branche, und da schien dem Ausschuß jeder beim Amte Angestellte untergeordnet werden zu müssen einer besonderen bestimmten Dienstbehörde, die aber nur eine sein kann, nicht zweie für Jedem. Das Gegentheil würde an und für sich, glaube ich, mit dem Art. 44. des Staatsdienergesetzes nicht vereinbar sein, und auch kaum zu lösen z. B., bei der Urlaubsfrage würden immer zwei Behörden mitwirken müssen, und es würde dann Conflicte geben und Erörterungen, die überflüssig und schwer zu lösen sein würden.

Antrag Nr. 11.

den Artikel 4. so zu fassen:

§. 1. Die Verwaltungsbeamten sind der Regierung, die richterlichen Beamten dem Appellationsgerichte als ihren zunächst vorgesetzten Dienstbehörden unterworfen. In gemeinsamen Angelegenheiten haben beide Dienstbehörden im Einverständniß mit einander zu handeln.

§. 2. Die Aemter stehen, je nachdem sie als Gerichts- oder als Verwaltungsbehörden handeln unter den betreffenden obern Gerichts- oder Verwaltungsbehörden als ihren vorgesetzten Behörden.

sowie der auf Annahme der Art. 5. und 6. gerichtete Antrag Nr. 12. und Antrag Nr. 13.

Im §. 2. sub a. anstatt „25 Thaler" zu setzen „20 Thaler" im Uebrigen aber den Art. 7. anzunehmen. werden nach Verlesung derselben angenommen, und hierauf der Antrag Nr. 14. zur Berathung gestellt.

Abg. **v. Berg**: Die Fassung des Art. 8. im Regierungsentwurfe hat den Ausdruck gebraucht, daß in Betreff des Krongutes und der Staatsfinanzverwaltung sich die Zuständigkeit der Aemter als Verwaltungsbehörden auch auf die innerhalb ihrer Bezirke belegenen Städte erster Classe u. s. w. erstreckt, insbesondere im Hinblick auf den Art. 7., in welchem die Zuständigkeit der Aemter als Verwaltungsämter bestimmt ist. Der Ausschuß hat geglaubt, Ihnen eine veränderte Fassung hier vorschlagen zu sollen, insbesondere auch um, wie am Schlusse der Begründung des Antrags gesagt ist, Zweifel darüber zu beseitigen, ob das Kron- und Staatsgut nur in financieller Beziehung der Zuständigkeit des Amtes unterworfen, oder ob letzteres im Allgemeinen die unterste Verwaltungsbehörde für dasselbe sein soll. Die Fassung, wie sie uns jetzt vorliegt, giebt, meines Erachtens, einestheils zu manchen Zweifeln Veranlassung, anderntheils würde eine andere Fassung das, was der Ausschuß beabsichtigt, meines Erachtens klarer ausdrücken. Der Antrag sagt:

„Die Verwaltung des Staats- und Kronguts, sowie der Staatsfinanzen überhaupt in den Bezirken der Städte erster Classe kann dem Amte übertragen werden."

Der Ausdruck „Verwaltung" geht aber einentheils viel weiter, als der Ausschuß beabsichtigt hat, anderntheils geht er nicht weit genug, weil Manches, was den Aemtern übertragen werden soll, nicht unter den Begriff „Verwaltung" fällt. Ich mache Sie in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß z. B. die Aufsicht nicht eigentlich unter die Verwaltung fällt. Außerdem geht der Ausdruck zu weit, in so fern die Verwaltung eigentlich bei der Cammer ist, und die ganze Verwaltung des Staats- und Kronguts nicht auf das Amt soll übertragen werden, sondern daß nur innerhalb der Zuständigkeit der Aemter diese Uebertragung soll eintreten können. Im Entwurfe ist deshalb der Ausdruck „Zuständigkeit" gewählt, um jene Bedenken zu beseitigen. Es dürfte vielleicht angemessen sein, den Antrag Nr. 14. so zu fassen:

„In Betreff des Staats- und Kronguts- sowie der Staatsfinanzen überhaupt kann die Zuständigkeit der Aemter als Finanzverwaltungsbehörden in den Verwaltungsbezirken der Städte erster Classe dem Amte, zu dessen Gerichtsbezirke die Stadt gehört, übertragen werden."

Landesbibliothek Oldenburg

Damit ist, glaube ich, vollständig das befaßt, was der Ausschuß in seinem Antrage hat aussprechen wollen, und außerdem sind die Bedenken beseitigt, die ich eben hervorgehoben habe.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. v. **Wedderkop**: Der Antragsteller hat den eben gestellten Antrag mehren Mitgliedern des Ausschusses mitgetheilt, und diese haben sich untereinander darüber besprochen. Dem ganzen Ausschusse den Antrag mitzutheilen, war keine Gelegenheit, indessen ist die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses darüber einverstanden, daß die in dem heute angebrachten Antrage vorgeschlagene Fassung dasselbe ausdrückt, was der Ausschuß will, nur präciser und deutlicher, wie die vom Ausschuß gewählte Fassung, und werden diese Mitglieder daher für den Antrag des Abg. v. Berg stimmen.

Nachdem sich auf gestellte Anfrage des Präsidenten die übrigen Mitglieder des Ausschusses mit dem Antrage des Abg. v. Berg einverstanden erklärt, tritt dieser Antrag an die Stelle des Ausschußantrags.

Abg. **Wibel**: Nicht hierüber, meine Herren, habe ich das Wort erbeten; denn hierin bin ich einverstanden. Der Antrag Nr. 14. bietet mir aber zu einer andern Bemerkung Veranlassung. Es hat dem Landtage eine Vorstellung vom Stadtrath der Stadt Oldenburg vorgelegen, worin besonders der Wunsch hervorgehoben wird, daß es hinsichtlich der Stadt Oldenburg bei der Einrichtung verbleiben möge, welche seit 1833, also seit 24 Jahren hier bestanden hat. Diese Einrichtung ist vorgeschrieben im Art. 178. und folgende der Stadtordnung von 1833, und enthält die Bestimmung:

„Der Stadtmagistrat hat unter Aufsicht der Cammer „für die Hebung aller aus der Stadt und dem Stadt„gebiet zu entrichtenden Landesabgaben und der son„stigen in die Cammerkasse fließenden Gelder Sorge „zu tragen."

Weiter sagt eine Bestimmung, wie der städtische Hebungsbeamte mit dieser Hebung zu beauftragen ist, und schließlich ist hinzugefügt, daß dies zwar nicht für immer bestimmt, sondern widerruflich verordnet sei. Man kann nun wohl der Meinung sein, und ich glaube als langjähriger Bewohner dieser Stadt diese Meinung mit einiger Bestimmtheit aussprechen zu können, daß diese Einrichtung nicht zu wesentlichen Unzuträglichkeiten für die Staatsverwaltung geführt hat, soweit daß das betrifft, was im Artikel unseres Entwurfs unter Finanzverwaltung im Allgemeinen zu verstehen ist. Was dahingegen das Krongut und die in den Bezirken der Städte erster Classe belegenen zum Staatsgute gehörigen Immobilien betrifft, so bin ich persönlich nicht der Meinung, daß es zweckmäßig sei, auch hierüber die Aufsicht dem Stadtmagistrate ferner zu übertragen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß von Seiten der Staatsregierung wohl mit Grund ein Bedenken hiergegen gefunden werden kann, daß eine gewisse Collision der Pflichten eintreten werde, wenn der Magistrat, der vorzugsweise berufen ist, der Gemeindevorstand zu sein, zugleich das Interesse des Staates und der Krone wahrnehmen soll, weil gerade in dieser Beziehung z. B. hinsichtlich der Grenze solcher Immobilien, der Beitragspflicht zu städtischen Lasten u. s. w. Conflicte vorkommen würden. Ich würde daher nur wünschen, daß es in Beziehung auf das Abgabenwesen gelassen werde, wie es seit 24 Jahren gewesen ist, daß der Communalbehörde, die ohnehin die Abgaben in der Stadt, die auf den Grundstücken ruhen, was ohne allen Vergleich in der Stadt die bedeutendsten und umfassendsten sind, zu erheben hat, auch überlassen bleibe, die Erhebung der Staatsabgaben, die auf den Grundstücken und von Personen für Concessionen und andre Dinge zu zahlen sind, wahrzunehmen. Sonst würden nämlich z. B. die Lagerbücher beim Amte sein müssen, die hier sehr oft der Umschreibung bedürfen, und auch in anderer Beziehung würde ein entgegengesetztes Verfahren zu großen Weiterungen führen. Die Erdbücher der Stadt sind bei dem Magistrate von jeher gewesen, sie müssen dort bleiben, oder wenigstens müßte sehr Vieles daraus abschriftlich mitgetheilt werden, weil der Magistrat den größten Theil der Abgaben auszuschreiben hat nach Maaßgabe der Grundstücke. Diese und andere Rücksichten veranlassen mich das Ersuchen an den Landtag zu richten, dem Antrage Nr. 14., der zu Art. 8. gestellt ist, einen Zusatz zu geben, welcher die Bitte des Oldenburger Gemeinderaths hinsichtlich der Fortdauer der durch Art. 178. der Stadtordnung eingeführten Einrichtung mit Ausnahme des Kronguts und der zum Staatsgut gehörigen Immobilien zur Berücksichtigung empfiehlt. Mehr als diese Berücksichtigung will ich nicht vom Landtage, diese glaube ich aber erbitten zu können mit Fug und Recht für die Gemeinde, der ich angehöre, und die Vertreter aus dieser Stadt, die in der Versammlung sind, werden mir darin beipflichten, daß ich Nichts erbitte, was dem Staate Schwierigkeiten machen, sondern im Gegentheil, was dem hiesigen Amte nur eine Erleichterung verschaffen wird, und wodurch der Staat nicht gefährdet wird, was aber für die Stadtbewohner von wichtigem Interesse ist. Ich bitte um ihre Unterstützung für den Antrag, der sich, wie schon eben bemerkt, nur auf das Abgabenwesen, nicht auf die Verwaltung des Kron- und Staatsguts bezieht, und, um Ihre Meinung darüber, ob derselbe durchzugehen verdient.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Zedelius**: Vor Erlassung der Stadtordnung für Oldenburg ist es mit den Gegenständen, um die es sich hier handelt, so gehalten worden, wie es nach der Regierungsvorlage Art. 8. und nach dem heute eingebrachten Antrage künftig wieder werden soll. Ich kann in Ansehung des Kron- und Staatsguts im Wesentlichen mich den Aeußerungen des Vorredners anschließen. Es sind allerdings Collisionen, oder, wenn dies zu stark ausgedrückt sein sollte, doch Weiterungen in Betreff der Verwaltung des Kron- und Staatsgutes zwischen dem Staate und den Stadtbehörden entstanden, die allerdings auf Seite der Ersteren den Wunsch hervorgerufen haben, daß rücksichtlich dieser Angelegenheit das früher bestandene Verhältniß wieder eingeführt werden möchte. In Betreff der

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsabgaben und sonstigen Intraden, welche von Einzelnen an den Staat zu zahlen sind, ist mir wenigstens von derartigen Unzuträglichkeiten, wie sie in Betreff des Kron- und Staatsguts vorgekommen sind, Nichts bekannt geworden, und es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in dieser Beziehung besondere Unzuträglichkeiten nicht besorgt werden dürfen. Wenn jetzt von dem Vorredner beantragt wird, daß es in letzterer Beziehung, ich meine, daß er darauf seinen Antrag beschränkt (Abg. Wibel: Ja!) — es bei demjenigen bleiben möge, was im Art. 178. der Stadtordnung von 1833, wenn auch widerruflich, festgesetzt worden ist, so wird allerdings, mag der Landtag den vom Vorredner eingebrachten Antrag zum Beschlusse erheben oder nicht, schon auf Grundlage der Bestimmungen des Entwurfs und des künftigen Gesetzes von der Staatsregierung nothwendig erwogen werden müssen, in wie fern den hier berührten Städten gegenüber von der Befugniß, die das Gesetz ihr geben wird, Gebrauch zu machen sei, oder nicht. Daß für die Stadt im Allgemeinen, namentlich für die einzelnen Contribuenten die bestehende Einrichtung wünschenswerth ist, bezweifele ich nicht, daß übrigens aus der Aufhebung dieser Einrichtung besondere Nachtheile erwachsen sollten, möchte sich doch noch wohl fragen. Es würde leicht von der Staatsverwaltung eine Einrichtung getroffen werden können, daß in Betreff der Umschreibung besondere Schwierigkeiten und Weiterungen nicht entstehen. Eine Hauptschwierigkeit würde sich allerdings dann daraus ergeben, wenn ein Contribuent verschiedene Wege zu machen hätte, wenn er Abgaben und sonstige Gefälle bei einer Einrichtung, wie sie die Stadtordnung vorschreibt, in der Stadt zu zahlen, und, wenn etwas anderes verfügt würde, die Gefälle ꝛc. an den Staat außerhalb der Stadt zu zahlen hätte. Das würde aber jedenfalls nicht geschehen, da der Amtseinnehmer in der Stadt Oldenburg jederzeit seinen Wohnsitz haben wird. Es würde nur noch künftig ein finanzielles Bedenken in so fern, wenn auch nicht entscheidend sein dürfen, doch jedenfalls Erwägung erfordern, als wenn die Absicht die Amtseinnehmer auf festes Gehalt zu setzen, zur Ausführung gekommen sein wird, die Hebung der Intraden aus der Stadt keine Kosten verursachen würde, sobald sie an den Amtseinnehmer bezahlt würden, wogegen natürlich die städtischen Hebungsbeamten, wenn ihnen die Hebung verbleibt, besonders renumerirt werden müssen. Ich weise darauf nur hin ohne mich dahin auszusprechen, daß diese Rücksicht von solchem Gewichte sein müßte, um um deß Willen den Wünschen der Stadt entgegen zu treten, wenn sie wirklich Werth darauf legt. Ich darf mir noch die Frage an den Vorredner erlauben, ob er absichtlich die gewöhnliche Formel dieser Anträge, wenn ich sie so nennen darf, verlassen hat, ob er wünscht, daß der Landtag ausdrücklich schon jetzt ausspreche, daß die Vorstellung, um die es sich handelt, Berücksichtigung von der Staatsregierung finde, oder, ob es nur zufällig ist, daß das Wort „geeignete" nicht in den Antrag eingefügt ward.

Abg. **Wibel**: Ich bin einverstanden, daß das Wort „geeignete" eingefügt werde, was ich als sich von selbst verstehend betrachte.

Abg. **Schröder**: Ich habe nur zu bestätigen, meine Herren, daß der große Werth, den die Einwohner der Stadt auf die Beibehaltung der bestehenden Ordnung legen, gewiß bei Allen vorherrscht, und ich glaube, daß eine Veränderung, die eintreten könnte, jedenfalls, wenn auch nicht schädlich, doch lästig werden würde. Bei Einführung der Städteordnung ist dieses Verhältniß auch berathen worden, ich kann es Ihnen genau sagen, weil dieselbe im Entwurfe dem Bürgerausschusse vorgelegen hat zur Begutachtung. Als Vorsitzender und Berichterstatter weiß ich, welchen großen Werth man darauf legte, und diese Einrichtung hat sich auch im ganzen Laufe der Zeit bestätigt. Deßhalb möchte ich Ihnen dringend empfehlen, die gemachten Anträge zu unterstützen, und sie zur Berücksichtigung der Staatsbehörde zu überreichen.

Der Antrag des Abg. v. Berg:

„In Betreff des Staats- und Kronguts, sowie der Staatsfinanzen überhaupt kann die Zuständigkeit der Aemter als Finanzverwaltungsbehörden in den Verwaltungsbezirken der Städte erster Classe dem Amte, zu dessen Gerichtsbezirke die Stadt gehört, übertragen werden."

ferner der Antrag des Abg. Wibel, werden angenommen, und ist somit auch der Art. 8 erledigt.

Hierauf werden die Anträge des Ausschußberichts 15 bis 24 einschließlich zur Berathung gestellt.

Abg. **Klävemann**: Es steht wohl fest, meine Herren! daß wir den zwei Beamten für sich allein, von denen der Eine das überwiegende, das entscheidende Votum hat, das ganze Vormundschafts- und Curatelwesen nicht übertragen können. Das ist dann auch allerseits anerkannt worden. Der Entwurf will die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Allein die Staatsanwaltschaft ist zur Theilnahme an diesen Geschäften nicht nur an sich doch nur wenig geeignet, sie ist in dem Sinne, wie der Entwurf sie will, — wonach sie blos berathend soll einwirken können, und im Falle, daß gegen ihre Ansicht entschieden werden würde, nicht einmal ein Beschwerderecht hat, — auch ohne allen Werth. Das ist wenigstens die einstimmige Ansicht der 12 Mitglieder Ihres Ausschusses. Die Mehrheit des Ausschusses nun will statt der Staatsanwaltschaft die Mitwirkung des Obergerichts. Sie will nach ihrem Antrage Nr. 26, daß in Vormundschaftssachen bei Meinungsverschiedenheit der beiden Beamten nicht die Stimme des einen den Ausschlag geben solle, sondern daß in diesem Falle die Acten zur Entscheidung an das Obergericht abzugeben seien. Dies scheint mir nun aber eine sehr wenig glücklich gewählte Auskunft; denn was sind es für Fälle, wo eine solche Meinungsverschiedenheit der beiden Beamten eintreten kann, oder wo dem Obergerichte die Entscheidung zustehen soll? Es sind das die Fälle des Art. 10, a. b. und c., welche in Vorschlag gekommen sind, also: „Die Entscheidung hinsichtlich der Anordnung oder Aufhebung einer Curatel über Großjährige; die Auswahl der Vormünder, die Entscheidung über Excusationen, die Entlassung oder Entsetzung von Vormündern und Curatoren; endlich die Ertheil-

Landesbibliothek Oldenburg

lung obervormundschaftlicher Genehmigungen in Fragen von größerer Bedeutung." Das sind lauter Dinge, bei welchen es sich nicht etwa wesentlich um Rechtsfragen handelt, sondern Dinge, bei welchen das Obergericht in keiner Weise als zur Entscheidung irgend vorzugsweise geeignet angesehen werden kann. Ebenso gut, wie das Obergericht hätte jeder beliebige andere, etwa auch eine Verwaltungsbehörde gewählt werden können. Es wäre sogar besser gewesen, wenn die Mehrheit des Ausschusses eine andere Behörde, nur nicht das Obergericht, gewählt hätte. Es würde dann wenigstens der Uebelstand vermieden worden sein, daß, wie nach dem Vorschlage der Mehrheit geschieht, der Instanzenzug alterirt wird. Vom Amtsgericht wird ja sonst an das Obergericht appellirt. Und in Vormundschaftssachen ist ja sonst das Amtsgericht die erste Instanz. In diesem Falle aber müßte vom Obergerichte, als der ersten Instanz, an das Oberappellationsgericht appellirt werden. In dem Vorschlage der Mehrheit des Ausschusses ist nicht näher angegeben, wie es mit dieser Appellationsfrage zu halten sei. Es scheint eine Lücke vorhanden zu sein. Um also dem Bedenken, daß nur zwei Beamte, mit dem überwiegenden Votum des einen, über so wichtige Dinge, als die hier fraglichen Vormundschaftsangelegenheiten sind, entscheiden, abzuhelfen, habe ich Ihnen, meine Herren, einen Vorschlag machen zu dürfen geglaubt, der mir annehmbarer zu sein scheint, als jene beiden anderen Vorschläge. Es ist der in dem Antrage Nr. 22 enthaltene. Mit der Minderheit, welche den Antrag Nr. 24 gestellt hat, habe ich mich nicht vereinigen können. Sie will den Verwaltungsbeamten aus dem Pupillencollegium ausschließen. Ich meinerseits umgekehrt halte seine Theilnahme für vorzugsweise ersprießlich. An meinem Antrage Nr. 22 wünsche ich indessen nachträglich noch eine Aenderung vorzunehmen. Es heißt daselbst in §. 2: „Sind aber die beim Amte unwiderruflich angestellten Beamten derselben Ansicht, so gilt ihr Beschluß als entscheidend, auch wenn die vom Amtsrathe gewählten Beisitzer abweichender Meinung wären." Dieser Satz hat bei mehreren der Herren Abgeordneten Anstoß gefunden, und ich bin aufgefordert worden, diesen meinen Vorschlag zu ändern. Durch diese Bestimmung, meine Herren, habe ich lediglich es sichern wollen, daß die beiden rechtsgelehrten Beamten da, wo es sich wesentlich um Rechtsfragen handelt, durch die übrigen drei Beisitzer nicht überstimmt werden sollen. Man hat mir gesagt, ich möchte auf diese Entscheidung von Rechtsfragen diese Bestimmung ausdrücklich beschränken. Allein, ich kann den ganzen Satz ganz fallen lassen, meine Herren! denn ich kann nicht zweifeln, daß, wenn beide rechtsgelehrte Mitglieder in einer Rechtsfrage einerlei Meinung sind, die drei anderen Mitglieder nicht grade gegen deren einstimmige Meinung die Sache entscheiden werden. Der §. 2 würde darnach lauten: „das Pupillencollegium entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden." Sollten Sie nun aber, meine Herren, meinen Vorschlag, Antrag Nr. 22 dennoch nicht glauben annehmen zu dürfen, so möchte ich Ihnen angelegentlich anheimgeben, nicht auch gegen den eventuellen Antrag Nr. 23 zu stimmen. Durch diesen Antrag soll lediglich ein Institut aufrecht erhalten werden, welches schon lange besteht, welches sich entschieden als zweckmäßig bewährt hat, und dessen segensreiche Wirksamkeit allseitig anerkannt ist. Ich glaube nicht, daß wir wohlthun würden, dieses Institut zu zerstören, dessen Zerstörung es überall nicht bedarf, um im Uebrigen Alles einführen zu können, wie der Entwurf es im Auge hat.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Ich habe mir nur das Wort erbeten, um als Berichterstatter des Ausschusses eine Aenderung der Fassung des Antrags Nr. 16 in Vorschlag zu bringen. Die Fassung, wie sie in den Bericht aufgenommen worden ist, leidet an einer gewissen Schwerfälligkeit, die der Ausschuß vermieden sehen wollte, und hat derselbe daher beschlossen, den Antrag Nr. 16 so zu formuliren:

> §. 2. Ist das Amt mit mehreren richterlichen Beamten besetzt, so werden die im §. 1 erwähnten gerichtlichen Geschäfte unter dieselben vertheilt und von ihnen selbstständig und unabhängig von einander behandelt.

Abg. **Mölling**: Ich wollte nur mit wenig Worten den Antrag der Minderheit Nr. 24 begründen. Da der Abg. Klävemann seinen Antrag in der Hauptsache wesentlich modificirt hat, nämlich dahin, daß die beiden richterlichen oder rechtsverständigen Beamten nicht mehr bei Entscheidungen den Ausschlag gegen die zuzuziehenden drei Beirathsmitglieder geben sollen, so habe ich gegen diesen Antrag nichts wieter zu sagen, im Uebrigen wird aus meinem Vortrage hervorgehen, wie ich zu demselben stehe. Wir gehen wesentlich wieder davon aus, daß wenn wir den Fortschritt wollen, wir auch äußerlich die nothwendige Trennung der Justiz von der Verwaltung, so weit es sich irgend thun läßt, hier in diesem Gesetzentwurfe vorzubereiten suchen, daß wir bei den Geschäften, so viel als möglich auch das Beamtenpersonal von einander trennen. Nach diesem Minderheitsantrage würde den Beamten nur noch gemeinschaftlich bleiben das Auctionatorwesen und die Verwaltung der Depositen, da schon nach dem Gesetzentwurfe, betr. die Verfassung der Aemter, die Provocationen, Todeserklärungen, dem selbstständig fungirenden richterlichen Beamten zugewiesen sind. Was das Auctionator- und Depositenwesen betrifft, so darf ich, ohne mir eine Abschweifung von der Sache zu erlauben, doch kurz bemerken, daß die Gemeinschaft dieser Geschäfte gar nicht bedenklich ist, und nicht wesentlich der gänzlichen formellen Trennung entgegensteht. Das Auctionatorwesen betreffend, so wirken dabei Verwaltung und Justiz, so weit es jetzt hier in Betracht kommt, gemeinschaftlich mit, da die Visitation der Auctionatoren und weitere Geschäfte stehen hier nicht in Frage, vierteljährlich durch das Amt und jährlich vom Landgerichte durch einen der Deputirten aus seiner Mitte wahrgenommen wird. Was die Depositen betrifft, so möchte es sich vielleicht empfehlen, schon der Controlle wegen in Geldangelegenheiten hier, so lange die Gemeinschaft besteht, auch eine gemeinschaftliche Verwaltung fortzuführen, vielleicht dahin, daß beide

Landesbibliothek Oldenburg

Beamte gegenseitig sich controlliren, wie es beispielsweise in den Landgerichten vom Landvogte und Secretair geschieht. Mit Aufhebung der äußern Gemeinschaft würden die Depositen bei beiden von selbst auseinanderfallen. Ich komme nun auf den Antrag selbst, er ist nicht neu, er ist schon bei der früheren Berathung über die Organisationsfrage gestellt worden, freilich in etwas eingeschränkterer Fassung dahin, daß ein Familienrath zum Beirathe gewählt würde, eventuell drei Mitglieder aus der Gemeinde als Beiräthe. Was dagegen gesagt ist, werde ich in soweit hier prüfen, als von der Mehrheit des Ausschusses überhaupt das ganze Institut verworfen wird, indem sie anführt, daß hier hauptsächlich Verwaltungsfunctionen in Betracht kämen, die man nicht wohl dem richterlichen Beamten übergeben könne, und daß es sich als sehr zweckmäßig herausstelle, daß der Verwaltungsbeamte daran Theil nähme. Wenn ich auch dieser Ansicht insofern vollständig beitreten kann, daß das Vormundschaftswesen großentheils Verwaltungsgegenstände umfaßt, so wird doch derselbe Zweck auch durch unsern Antrag erreicht, in so fern, als der richterliche Beamte nur in soweit concurrirt, als eine rechtliche Beurtheilung in Betracht kömmt, und die drei Mitglieder der Gemeinde das ersetzen, was an administrativer Kunde der Verwaltungsbeamte beizubringen vermag. Wenn die Mehrheit darauf Werth legt, daß bei 2 oder 3 Beamten eine Collegialität eintritt, so will ich von der Frage absehen, ob im Vormundschaftswesen eine collegialische Verhandlungsweise zweckmäßig ist. Bei der äußern Trennung beider Behörden würde die collegialische Berathung und Verwaltung wieder wegfallen. Wenn die Mehrheit davon ausgeht, daß der richterliche Beamte das Vormundschaftswesen hier in seinem ganzen Umfange mit zu besorgen hätte, so muß ich großen Werth darauf legen, daß die Rechtsgelehrsamkeit im Pupillenwesen eigentlich in sehr untergeordneter Weise nur in Betracht kommt, da es sich wesentlich um Vermögensverwaltung, Verpachtung von Landgütern, Belegung von Capitalien u. s. w. handelt. Grade in diesen Verhältnissen würde der Beirath von Landleuten dem richterlichen Beamten außerordentliche Beihülfe gewähren. Wenn von der Mehrheit gegen diesen Antrag geltend gemacht wird, daß eine sehr schwerfällige Verwaltung daraus entstehen würde, daß weit entfernte Mitglieder zugezogen werden müßten, und die Kosten dieser Einrichtung hervorgehoben werden, so ist der Vorwurf der Schwerfälligkeit meiner Meinung nach gar nicht begründet. Wenn von der Staatsregieeung beabsichtigt wird bei Polizeiübertretungen dem richterlichen Beamten zwei Schöffen zur Seite zu stellen, so wird es eben so wenig Schwierigkeiten machen, zwei oder drei Beisitzer dem richterlichen Beamten an die Seite zu stellen, um so mehr, da es ja kommen könnte, was ich nicht augenblicklich übersehe, daß das Amt der Schöffen hier und da gemeinschaftlich mit dem Amte dieser Pupillengerichtsbeisitzer zusammenfiele. Wenn es dann weiter heißt: „eine Erleichterung der Vormünder würde diese Einrichtung ebenfalls nicht gewähren und die speciellen Kenntnisse, welche dieselben mitbrächten, wird sich das Pupillengericht leicht auch in anderer Weise verschaffen können," so muß ich dem widersprechen. Für den Vormund wird allerdings besser gesorgt werden, wenn Leute, die grade mit allen Localverhältnissen bekannt sind, auch ihre Stimme abzugeben haben, und die ganze Verwaltung ex aequo et bono geschieht, als wenn alles Recht nur nach dem Gutachten des Pupillenschreibers gesprochen wird, und ich wüßte nicht, wie dem Richter eine bessere Hülfe verschafft werden könnte, als durch solche Beisitzer und mitstimmende Gemeindeglieder. Ueberhaupt ist Werth darauf zu legen, daß man das Volk mehr und mehr durch aus ihm zu wählende Beamte theilnehmen läßt an den öffentlichen Angelegenheiten. Der Familienrath ist kein neues Institut, und so viel ich weiß, hat es sich überall, wo es eingeführt worden ist, bewährt. Auch in Oldenburg haben wir drei Rathsherrn, welche Mitglieder des Pupillengerichts sind. Hat sich nun dieses Institut bewährt, so wird die Einführung desselben auch einen sachlichen Gewinn bieten, und die Gründe dagegen können nur sein, die Schwerfälligkeit, die weitere Entfernung der herbeizuziehenden Gemeindemitglieder und die Kostspieligkeit der Einrichtung. Diese Gründe scheinen mir nicht bedeutend genug, zumal auch in andern Ländern, wo dieses Institut eingeführt ist, der Familienrath nicht an dem Orte wohnt, sondern aus Verwandten, die entfernt wohnen, gebildet wird. Ich könnte diese Sache noch weiter ausführen, indessen will ich mich darauf beschränken, da die Zeit zu kurz ist, und ich möchte Ihnen recht ans Herz legen, wie wohlthätig es ist, wenn dem richterlichen Beamten ein solches Collegium zur Seite steht, das ihm so manche Localkunde zuzubringen im Stande ist, und so manche Aufklärung geben kann, deßwegen empfehle ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Abg. **Bothe**: Meine Herren, ich kann auf keine Weise den beiden Anträgen auf Einrichtung eines Pupillencollegiums unter Zuziehung von Beiräthen aus dem Volke beitreten und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich diese Einrichtung für zu weitläuftig und auch für völlig überflüssig halte. Zunächst will ich nur darauf hindeuten, welche Belästigung dies für die Eingesessenen sein müßte. Diese müssen jetzt schon Vormundschaften übernehmen, welches schon an und für sich eine große Belästigung ist, indem überall sehr viele Vormünder bestellt werden müssen; nun sollen sie außerdem Beiräthe im Pupillencollegium sein und auf diese Weise noch mehr von ihrem Geschäftsbetriebe abgezogen werden und noch häufiger nach dem Gerichtsorte gehen müssen. Diese Einrichtung würde außerdem sehr kostspielig sein, denn von Niemandem würde man verlangen können, daß er als Beirath umsonst so viele Wege mache. Wer sollte aber die Kosten bezahlen? Den Pupillen könnte man sie nicht wohl auferlegen und ich glaube, daß in einzelnen Fällen die bedeutenden hieraus erwachsenden Kosten in keinem Verhältnisse zu dem geringen Vermögen mancher Pupillen stehen würden. Der Staatscasse diese Kosten aufzubürden, würde auch bedenklich sein. Von der anderen Seite bin ich der Ansicht, daß auch schon für die Pupillen genügend gesorgt ist. Sie haben zwei

Landesbibliothek Oldenburg

Vormünder, es steht Ihnen außerdem der Pupillenschreiber zur Seite, und die zwei Beamten, also fünf Personen. Sollten diese nicht genügend für das Wohl der Pupillen zu sorgen im Stande sein? Wenn der Abg. Klävemann anführt, es wäre bedenklich, ein Collegium von zwei Mitgliedern entscheiden zu lassen in wichtigen Fällen, so ist nach Ansicht der Majorität in dem Falle, wenn die 2 Beamten nicht übereinstimmen, insofern genügend gesorgt, daß alsdann das Obergericht entscheiden soll. Das von der Minderheit beantragte Pupillencollegium könnte eventuell auch bei der Vormundschaftsordnung zur Sprache kommen; sie jetzt ohne Weiteres einzuführen, würde ich schon aus dem angegebenen Grunde für bedenklich halten, ich muß Ihnen daher dringend empfehlen, diesem Antrage nicht beizutreten, denn eine Belästigung für die Eingesessenen würde ganz besonders daraus hervorgehen. Der Abg. Klävemann hat noch bemerkt, daß die rechtliche Seite bei diesen Pupillenangelegenheiten nicht so sehr in Frage kommen würde, aber bei Genehmigungen z. B. tritt gerade sehr häufig die Rechtsfrage in den Vordergrund und ebenso die Ueberlegung, ob, wenn eine Rechtsfrage verhandelt wird, diese Sache zur Entscheidung gebracht werden müsse, oder ob es besser sei, die Genehmigung zu ertheilen.

Abg. v. **Berg**: Meine Herren! Nur mit wenigen Worten möchte ich mich gegen die Einrichtung eines Pupillencollegiums, wie sie die Minorität des Ausschusses Ihnen vorschlägt, erklären. Ich, meine Herren, stelle mich auch in dieser Frage, was die Beordnung des Vormundschaftswesens anlangt, auf den Boden des Fortschritts, wie der Abg. Mölling, da ich einen wesentlichen Fortschritt darin finde, daß der Verwaltungsbeamte bei Leitung der Vormundschaftssachen mit betheiligt werden soll und ich glaube um so mehr dies als Fortschritt bezeichnen zu sollen, da selbst der Abgeordnete Mölling uns in seiner Rede bemerkt hat, daß das Rechtswesen nur in untergeordneter Weise bei Vormundschaftssachen in Frage komme. Diese Worte sprechen dem Antrage, wie er unter 24 uns gemacht ist, wohl kaum das Wort. Ich bin, meine Herren, gegen die Vorschläge der Minorität, die eine neue Ordnung des Vormundschaftswesens in Aussicht nehmen, wesentlich aus dem Grunde, weil ich es sehr bedenklich erachte, so nebenbei bei dem Aemtergesetze das Vormundschaftswesen gleichsam neu zu beordnen, ihm eine neue Basis zu geben. Es ist Allen bekannt, daß eine neue Gesetzgebung für das Vormundschaftswesen vorbereitet wird und da ist meines Erachtens Zeit zu entscheiden, wie in zweckmäßigerer Weise das Bestehende, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, umgestaltet werden muß. So nebenbei diese höchst wichtige Frage zu entscheiden, halte ich für recht bedenklich. Es ist für die Einrichtung des Pupillencollegiums vom Abg. Mölling darauf hingewiesen worden, daß damit Etwas eingeführt werde, was stets als richtig anerkannt worden sei. Daß möglicherweise das Pupillencollegium in den Beisitzenden das gewinne, was man durch die Betheiligung des Familienraths erreichen wolle und ist darauf hingewiesen, daß die Einrichtung des Familienraths sich überall bewährt habe, daß darüber nur eine Stimme sei und daß insbesondere aus dem Fürstenthume Birkenfeld man gewiß nur zustimmende Aeußerungen gehört habe. Mir ist das nach Aeußerungen, die ich gehört habe, sehr zweifelhaft geworden, und von Männern, die im Familienrathe thätig gewesen, habe ich das Urtheil gehört, daß sich die schöne Idee, die dem Familienrathe zu Grunde liegt, nicht immer bewährt, daß auch manche Bedenken dagegen sprächen. Man hat, meine Herren, die Einrichtung, wie sie in der Stadt Oldenburg besteht, wie es scheint zum Ausgangspunkte gewählt, um dieselbe auch für das Land vorzuschlagen, indessen sind die Verhältnisse so durchaus verschieden, daß das, was für eine Stadt, einen engbegränzten Kreis paßt, nicht für einen größeren District von vornherein als passend angenommen werden kann, und ich glaube, daß es sehr viele Gründe giebt, eine solche Einrichtung nicht zu generalisiren. Ich halte diese Idee für durchaus unpraktisch. Wir werden künftig viel größere Amtsdistricte haben und aus diesen sollen drei Beisitzer für das Pupillencollegium ausgewählt werden. Glauben Sie denn, drei Männer aus diesen Kreisen so zusammenwählen zu können, daß diese gerade die Kenntnisse und Erfahrungen dem Collegium hinzutragen werden, die für die einzelnen Fälle entscheidend sein sollen? Ich glaube kaum, die Kreise sind zu groß, als daß diese speciellen Kenntnisse den Einzelnen beiwohnen sollten, welche gerade bei Entscheidung der Fragen in Betracht kommen, bei welcher diese Beisitzer entscheidend mitwirken sollen. Ich glaube, die ganze Einrichtung eines solchen Pupillencollegiums würde zu unendlichen Verweitläufigungen führen. Ich glaube kaum, daß es zulässig sein würde, bei den einzelnen Aemtern für das Vormundschaftswesen bestimmte Tage anzusetzen. Ist dies aber richtig, wie sollten denn zu den Sitzungen die Beisitzer ohne Weitläufigkeiten meilenweit herangezogen werden können. Wie sollte es mit dringlichen Entscheidungen gehalten werden, wenn man nicht im Stande ist, das Collegium beschlußfähig zu constituiren? In den Städten ist es etwas Anderes, da hat man die Beisitzer des Collegiums bei der Hand. Für ein Amt aber, was vielleicht acht, zehn oder mehr □ Meilen groß ist, halte ich diese Einrichtung für durchaus unpraktisch. Außerdem ist aber auch schon vom Abg. Bothe darauf hingewiesen worden, daß die ganze Einrichtung wesentlich zur Vertheuerung führen würde. Es ist klar, daß bei großen Amtsdistricten sehr häufig der Fall vorliegen kann, daß es nicht möglich sein wird, daß derjenige, der in das Pupillencollegium berufen ist, in einem Tage die Geschäfte abmachen kann, zu welchen er nach dem Amtsorte citirt ist. Die Kosten werden gewiß sehr erheblich sein und diese Kosten kann man meines Erachtens nur Denjenigen auferlegen, in deren Interesse eine solche Einrichtung getroffen wird, den Pupillen. Wie soll es aber mit den Pupillen werden, die gar kein Vermögen haben? Für solche würde unbedingt nur übrig bleiben, daß die Kosten auf die Staatscasse zu übernehmen wären? Ich glaube also, daß es vor der allgemeinen Gesetzgebung bedenklich ist, nebenbei ein so wichtiges Princip für das Vormundschafts-

Landesbibliothek Oldenburg

wesen festzustellen. Ich glaube, daß es unpraktisch ist, eine Einrichtung, die sich in den Städten bewährt haben soll, auf das Land zu erstrecken. Ich glaube, daß die Verwaltung des Vormundschaftswesens dadurch verweitläuftigt wird und ich glaube endlich, daß diese Einrichtung viel zu sehr vertheuert würde, daß sie viel mehr kosten würde, als der Nutzen, den sie gewähren sollte, rechtfertigen dürfte. Was die einzelnen Anträge betrifft, so glaube ich noch bei dem Antrage 22, der allerdings jetzt dadurch modificirt ist, daß der §. 2 desselben so lauten soll, wie der §. 2 des Antrags 24, auf §. 3 aufmerksam machen zu sollen. In §. 3 heißt es: „Die Decision der Vormundschafts- und Curatelrechnungen steht dem richterlichen Beamten allein zu, vorbehältlich der Berathung über die dabei in Betracht kommenden Fragen im Pupillencollegium." Dieser Antrag ist nicht in Uebereinstimmung mit der Begründung. Nach der Begründung sollte nur in geeigneten wichtigen Fällen über die Decision mit dem Collegium Berathung gepflogen werden, während nach dem Antrage, wie ich ihn auffasse, dies in allen Fällen erforderlich ist, was auch zu einer außerordentlichen Verweitläufigung führen würde, da die meisten Decisionen gewiß nicht der Art sind, daß es nothwendig ist, ein Collegium von 5 und mehr Männern darüber berathen zu lassen. Gegen den Antrag Nr. 24 habe ich vorzugsweise das Bedenken, daß der Fortschritt darin nicht gewährt ist, den ich darin finde, daß der Verwaltungsbeamte an dem Vormundschaftswesen Theil nimmt, bei dem das Rechtswesen nur in untergeordneter Weise in Betracht kommt. Ich glaube, daß es richtig ist, bis zur Vorlage des Gesetzes über das Vormundschaftswesen, die auch ich bald wünsche, es bei dem Bestehenden zu lassen und nicht daran zu rütteln in einer Weise, wie es die Minoritäten des Ausschusses beantragen.

Abg. **Wibel**: Wir haben es nun nicht mehr mit der äußern Organisation zu thun, meine Herren, sondern mit einem sehr wichtigen Gegenstande der Geschäftsführung dieser Behörden, die uns seit einigen Tagen beschäftigen. Unsere sieben Landgerichte müssen wir eingehen lassen, welche bisher Strafgerichte, Civilgerichte und Vormundschaftsgerichte waren. Das Vormundschaftswesen können wir mit Bedauern bei ihnen nicht lassen und zu den Obergerichten nicht legen, weil diese einen zu großen Kreis umfassen, und es tritt an uns die sehr ernste Frage, wohin dieser wichtige Geschäftskreis zu legen sei? Der geehrte Vorredner hat Ihnen seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß er einen Fortschritt darin sieht, daß das Vormundschaftswesen zu einer andern Behörde gelegt werde, die Gründe dafür habe ich nicht verstanden; ich halte es nicht für einen Fortschritt, es erfüllt mich mit Bedauern, daß ich die Vormundschaftssachen von dem Collegialgerichte scheiden sehe, bei dem sie bisher waren. Ich würde sie gern davon scheiden sehen, wenn das allgemeine Vormundschaftsgesetz, wovon der Abg. v. Berg sprach, und was uns freilich sehr Noth thut, die Vermittlung machte, wenn wir zugleich eine andere Aenderung des ganzen innern Vormundschaftswesens bekommen könnten, aber bloß deshalb die Vormundschaftssachen, diesen wichtigen Theil der Beschäftigung unserer bisherigen Landgerichte, von Collegialgerichten auf die Einzelrichter übergehen zu sehen, damit nunmehr ein Verwaltungsbeamter mit daran Theil habe, darin, meine Herren, finde ich nicht den allergeringsten Sinn. Ich kann nicht glauben, daß Jemand der wohlüberlegten Meinung sein kann, der Verwaltungsbeamte sollte so überwiegende Kenntnisse von dem haben, was dem Vormundschaftsgerichte von Nöthen ist, daß er den großen Schaden ersetzen könnte, der aus der Verlegung der Vormundschaftssachen in die kleinen Aemter erwachsen muß. Man kann nicht läugnen, es wird nicht möglich sein, bei den 17 oder 18 Amtsgerichten so gewiegte Männer zu Pupillenschreibern zu bekommen, schon der kleinern Besoldung wegen, und weil wir gestern doch genöthigt gewesen sind, das Amt eines Pupillenschreibers zu einem solchen zu machen, was auch noch allerlei Nebengeschäfte hat. Bisher hatte man mit ernster Sorgfalt auf die Befähigung der Pupillenschreiber gesehen und Jeder, der in Landgerichten gearbeitet hat, wird mir, der ich Jahre lang dort gearbeitet habe, bestätigen, wie sehr die schwere Verantwortlichkeit, deren man sich in Hinsicht auf das Vormundschaftswesen bewußt ist, gemildert wurde, wenn man den Trost hatte, einen tüchtigen Pupillenschreiber zur Seite zu haben, auf den man sich rücksichtlich der Vormundschaftsangelegenheiten verlassen, von dem man annehmen konnte, daß er Nichts übersehen, daß er Alles richtig sehen werde. Den Verwaltungsbeamten, meine Herren — ich habe vor ihn alle mögliche Hochachtung wenn er seinen Beruf erfüllt, ein tüchtiger Verwalter von Staatsangelegenheiten zu sein — den Verwaltungsbeamten finde ich, wie schon neulich von mir erwähnt wurde, nicht geeignet zu diesem Geschäfte, und zu dem, was beim Vormundschaftswesen ins Auge zu fassen ist. Wir haben nur eine Stimme darüber gehört, und werden auch keine abweichende darüber hören, daß, wo es im Lande bisher practisch durchgeführt gewesen ist, daß das Vormundschaftsgericht aus Männern des Bürgerstandes gebildet wurde, aus den Mitbürgern derjenigen, deren Geschäfte vertreten werden sollten, diese Einrichtung sich vor jeder andern Behandlungsweise des Vormundschaftswesens bewährt hat, wie in der Stadt Oldenburg zum Glücke der Vormundschaftsangelegenheit bisher der Fall war, wo die Mitglieder des Vormundschaftsgerichts gewählte Gemeindeglieder waren, Kaufleute, Fabrikanten, Industrielle aus der Stadt, denen die Geschäfte geläufig waren aus ihrem eigenen Leben, welche die Vormünder zu verwalten haben. Ich glaube nicht daß dem Verwaltungsbeamten des Staats diese Geschäfte geläufiger sein werden, als dem juristisch gebildeten Richter, daß wird sich so ziemlich gleich bleiben; ja, ich glaube, daß der rechtsgelehrte Beamte, der sich mit der Lehre von Verträgen, Testamenten und allen übrigen Rechtsverhältnissen zu beschäftigen hat, Alles Sachen, welche noch viel näher eingreifen in die Vormundschaftsführung, und Dinge, mit denen es der Vormund auch zu thun hat, dem Vormundschaftswesen weniger fern steht, als der Verwaltungsbeamte, denn dessen Geschäfte haben damit gar nichts

Landesbibliothek Oldenburg

gemein, als höchstens die Gemeinsamkeit der Namens. Der Abg. v. Berg hat Sie nichts desto weniger davor gewarnt, ein Pupillencollegium, welches andere Personen befaßte, als den Richter und den Verwaltungsbeamten, zu constituiren, denn es thue, wie er sagte, nicht gut, so nebenbei das Vormundschaftswesen wesentlich umzugestalten. Ich erblicke aber in unserm Antrage nicht die wesentliche Umgestaltung, die der Vorredner darin gesehen hat, und Eins hat er gewiß übersehen. Ist es nicht auch eine Umgestaltung, daß der Verwaltungsbeamte im Obervormundschaftsgerichte sitzen soll? So viel ich bisher gelernt habe vom Vormundschaftsrechte, ist dies eine sehr große Neuerung, und ich wüßte nicht, welch bedeutender Unterschied dazwischen sein sollte, ob der Verwaltungsbeamte oder ein Mann, den die Gemeinde dazu erwählt hat, so nebenher zum Mitgliede des Vormundschaftsgerichts gemacht wird. Beides wird sich ziemlich gleich sein. Nach dem bisherigen Rechte greifen in die Verwaltung des Pupillenvermögens nur zwei Kräfte ein, es sind dies der bestellte Vormund und das Richteramt. Unser Vormundschaftsrecht kennt von je her keine andere Mitwirkung im Vormundschaftswesen als die Thätigkeit des Vormundes und die Thätigkeit des Gerichts. Jetzt sollen wir einen staatlichen Verwaltungsbeamten mit hineinnehmen? Daß diese Einrichtung besser sei, läßt sich aus der Erfahrung nicht nachweisen, denn ein solches Experiment ist, so viel ich weiß, noch nirgend gemacht worden. Mit Familienräthen aber hat man Erfahrungen gemacht, und in Beziehung auf eine ähnliche Einrichtung ist schon mehrfach auf die Stadt Oldenburg hingewiesen worden. Freilich mag der Abg. v. Berg darin Recht haben, daß in Birkenfeld und am Rhein der Familienrath nicht so allseitig gelobt worden ist, als ihn seine lebhafteren Anhänger loben, allein, meine Herren, dabei liegt doch gewiß nicht das zu Grunde, daß diejenigen, die man durch das Institut des Familienraths herbeizieht, keine Verwaltungsbeamte sind! Sondern der Grund ist vielmehr darin zu suchen, daß man bei der Auswahl gebunden ist an den zufälligen Umstand der Verwandtschaft; darin liegt der Mangel dieser in der Idee richtigen Einrichtung. Die Verwandten sollen dem Herzen nach die Nächsten sein, ob sie auch dem Verstande nach die Tüchtigsten sind, ist schon eine andere Frage, und, was die Gesinnung betrifft, so findet sich auch häufig, daß gerade die Verwandten dem Interesse der Pupillen sehr fern, wo nicht gar widerstreitend entgegenstehen. Wenn also das Institut des Familienraths Mängel hat, so ist dies bei der von uns vorgeschlagenen Einrichtung weniger der Fall, da wir die Zuziehung der Mitglieder des Pupillenkollegiums nicht abhängig machen von diesem zufälligen Umstande, mit dem Pupillen verwandt zu sein, sondern wir wollen dazu wirklich kenntnißreiche Männer verwenden, und glauben, daß diese ebenso gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen werden, obschon sie nicht durch die Bande der Verwandtschaft an den Pupillen geknüpft sind, wie der Familienrath, der trotz seiner angegebenen Mängel doch gewiß nicht gern aufgegeben werden wird, da, wo er besteht. Ich glaube dem Abg. von Berg, wenn er versichert, tadelnde Stimmen sich gegen das Institut des Familienraths aussprechen gehört zu haben; aber Niemand am Rhein und in Birkenfeld wird deshalb wünschen, dieses Institut aufzugeben, und mit einer Vormundschaftsbehörde zu vertauschen, die ein solches volksthümliches Element entbehrt. Die Vertheuerung soll dann zuletzt noch ein Haupteinwand gegen unsern Antrag sein, dem außer dem Abg. v. Berg auch noch andere Vorredner Werth beigelegt haben. Ich mag nicht gern zu Etwas meine Stimme geben, was eine Verschwendung öffentlicher Gelder herbeiführt, ich mag aber auch nicht gern, wo man Ausgaben für Gegenstände macht, die dem Landtage wenig Werth zu haben scheinen, und zu denen der Landtag ungern „ja" sagt, und bezüglich deren man dem Landtage entgegen hält, er müsse die Bewilligung dieser Summe, hinter deren Einer viele Nullen stehen, aus Bundespflicht nicht scheuen, — ich mag nicht, daß man in anderen Dingen die mißliebig sind, auf Kleinigkeiten, die doch wirklich rechte Kleinigkeiten sind, so viel Gewicht legt und von Kosten und Vertheurung so viel spricht. Aber, meine Herren, dies Gerede von der Kostspieligkeit unseres Pupillenraths ist eitel Täuschung. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß das Vormundschaftswesen dadurch nicht vertheuert werden wird. Die Summe der Reisekosten, der Diäten, Entschädigung für Versäumnisse u. s. w. ist mir bis jetzt freilich noch nicht klar, ich weiß nicht, wie oft und wie hoch diese etwa nothwendigerweise den zu Beisitzern bestellten Männer zu gewährenden Entschädigungen vorkommen wird. Das weiß ich aber gewiß, daß diese Ausgabe nicht groß sein wird. Auf die Erledigung einiger Sachen im Pupillenkollegium, hat man gesagt, würde man verzichten müssen. In meiner langjährigen Praxis ist mir, so viel ich mich im Augenblick erinnere, selten, ich glaube, ich darf sagen, nie, ein so eiliger Fall im Vormundschaftswesen vorgekommen. Es kann dies auch fast nicht der Fall sein, meine Herren, es müßte denn sein, daß ein säumiger Vormund nicht rechtzeitig irgend eine Genehmigung nachgesucht hat, dann trägt er aber auch die Schuld. In der Regel sind Vormundschaftssachen gar nicht eilig, und, was etwa eilig sein könnte, würde geschehen können, ohne daß das ganze Collegium versammelt würde, so wie auch jetzt in den Landgerichten ein einzelner Departementär dergleichen allein verfügt. Vertheurung wird unser Antrag für Pupillen und Vormünder nicht herbeiführen; im Gegentheil habe ich die feste Ueberzeugung, es wird eine große Ersparniß eintreten, eine Ersparniß, von der sich auch der Abg. Bothe hoffentlich aus der Erfahrung überzeugen soll, wenn das Institut nur erst kurze Zeit ins Leben getreten ist. Man sagt auch, es führe zu Verweitläufigung. Es mag wahr sein, wenn vier Männer zusammen kommen, um sich zu berathen, so kostet dies Zeit. Aber in Verhältniß zu der jetzigen Einrichtung wird unser Pupillenrath doch unendlich zur Abkürzung dienen, wenn erfahrene Männer aus dem Lande, die mit den Verhältnissen bekannt sind, gefragt werden, ob der Vormund seine Schuldigkeit gethan zu haben scheine, oder nicht. Sie werden ein schnelles und richti-

Landesbibliothek Oldenburg

ges Urtheil darüber haben, und es bedarf dann aller der Weiterungen nicht mehr, die jetzt den Vormund so unendlich plagen, wenn nicht etwa der Pupillenschreiber ganz etwas Außerordentliches und Ungewöhnliches leistet. Wie zahllos wird nicht jetzt von den Vormündern verlangt, Bescheinigungen aller Art, Atteste, Taxationen, und Gott weiß, was Alles beizubringen, die freilich nur ein Stück Papier sind, die aber manchen sauern und kostspieligen Weg verursacht haben, um zu Stande zu kommen. Das alles wird nicht mehr Statt finden, zum wenigsten zum großen Theile nicht, wenn das Pupillencollegium gut constituirt ist. Und ich glaube, wenn Sie sich die Mühe geben wollen, auf das Rathhaus dieser Stadt zu gehen, und die Vormundschaftsakten nachzusehen, so finden Sie dort wenig solcher Papiere.

Freilich sagt der Abg. v. Berg, die Verhältnisse wären verschieden, in der Stadt wohne man gedrängt bei einander, der Augenschein belehre über Manches ꝛc. Man sagt, unsere Pupillencollegien würden auf den platten Lande nicht so gut werden wie in der Stadt und lange nicht so gut, als wir hofften. Aber das ist doch nicht als Grund zur Ablehnung unseres Antrags anzuführen! Hat man sonst in diesem Saale den Satz so stark geltend machen wollen: weil man das Beste nicht erreichen könne, solle man auch das Gute nicht nehmen? Ich habe die entgegengesetzte Lehre viel zu treiben sehen. Am besten wird dieses Institut allerdings nur gedeihen in den Städten, wo die Bevölkerung nahe zusammengerückt ist, aber Gutes wird es auch wirken auf dem Lande, wo die Bevölkerung in weiteren Kreisen auseinander wohnt, und deswegen führen Sie es ein. Freilich sagt der Abg. v. Berg, die drei Männer werden auch nicht die Augen überall haben, Jeder wird aber doch nur einen kleinen Umkreis haben, den er ganz genau kennen kann. Was erhalten wir aber, meine Herren, wenn der Verwaltungsbeamte statt dieser drei Männer im Pupillengerichte sitzt? Wir bekommen genaue Kenntniß der Amtsregistratur, der Geschäfte, die vom Amte und der Regierung besorgt werden, aber von Privat-Vermögensverhältnissen, vom Ackerbau und seinen Unternehmungen, von der Solvenz oder der Gefährdung des Pupillen-Vermögens bei Einzelnen, denen es anvertraut werden soll, von gutem Rufe und ehrenwerthem Betragen in Betracht kommender Personen, — bekommen Sie da etwa bessere Kunde beim Amtmanne, als bei drei auserlesenen Männern aus den Gemeinden? Sicherlich nein!

Präsident: Ich muß dem Redner bemerklich machen, daß er bereits über eine halbe Stunde gesprochen hat.

Abg. **Wibel**: Ich spreche nicht gern lange. That ich es bei dieser Angelegenheit, so erwarte ich Entschuldigung von Ihnen, denn sie liegt mir sehr am Herzen. Ueber nur Eins noch müssen Sie mir etwas zu bemerken erlauben. Es ist von der Belästigung unserer Mitbürger durch Uebertragung von öffentlichen Aemtern gesprochen worden, aber ich habe nicht wahrgenommen, daß diese öffentlichen Aemter, nachdem sich ihre Zahl vermehrt hat, weniger gern getragen werden, als in der Vorzeit, wo sie viel wenigere, aber fruchtlose waren. Seitdem sich die Zahl dieser Aemter vermehrt hat, die Träger derselben aber das Bewußtsein haben, daß sie wirklich Nutzen stiften, habe ich nur gefunden, daß sie freudig und gern getragen werden. Dann sagt Ihnen der Abg. Bothe, ohnehin wären die Staatsbürger mit den Vormundschaften schon sehr belästigt, nun sollten Einige auch noch Beisitzer des Pupillengerichts werden? Auch hier liegt eine Täuschung zu Grunde. Diese neue Belästigung wird reichlich wieder eingebracht, denn was an Belästigung durch Theilnahme an den Sitzungen des Pupillencollegiums für Einige herbeigeführt wird, das wird zehn- und hundertfach für Andere an der Belästigung, Vormund zu sein, wieder abgenommen. Der Vormund wird einen leichten Gang nach dem Gerichte haben, wo er zur Rede gestellt wird über Dieses und Jenes seiner Geschäftsführung, wenn er weiß, daß jederzeit Jemand von seinen Mitbürgern dort zur Hand ist, der ihn und die Sachen kennt, und im Stande ist, für ihn irgend Zeugniß abzulegen und Beweise zu ersetzen mit wenig Worten, die er sonst, um Glauben zu finden, weitläuftig schriftlich beibringen mußte. Meine Herren! die Belästigung wird dann unendlich viel kleiner. Der Vormund wird sich glücklich und froh fühlen unter diesem Pupillencollegium, während er vor einem Vormundschaftsgericht, mit Juristen besetzt, ängstlich und befangen steht und geplagt wird. Wenn der Amtmann darin sitzt, der Mann der Polizei, der auf die Wahlen einwirkt, sowohl auf die Gemeindewahlen als auf andere, meine Herren, glauben Sie, daß dann die Unbefangenheit größer sein würde? Ich muß dies für das aller Unzweckmäßigste halten. Beschließen Sie nicht, das Vormundschaftsgericht auf diese Weise einzurichten. Sonst wollte ich lieber, das Vormundschaftswesen bleibe beim Obergerichte, und man müßte die weiten Wege machen, obgleich dieses eine große Belästigung für die Eingesessenen sein würde. Ich will das Vormundschaftswesen nicht dem Amtsgerichte überlassen, wenn nicht eine Garantie gegeben wird, die ich in den Anträgen der Minderheit erblicke.

Präsident: Es ist mir jedesmal sehr unangenehm, wenn ich einen Redner unterbrechen muß. Ich möchte daher, damit ich dieser mir sehr unangenehmen Pflicht überhoben werde, die Redner ersuchen, doch nicht so lange zu sprechen.

Abg. **Schröder**: Meine Herren! ob die jetzige Einrichtung des Pupillengerichts in Oldenburg für das ganze Land ersprießlich sei, ob es verschoben werden könne, bis zur Regelung des ganzen Vormundschaftswesens, will ich unerörtert lassen; dann möchte ich Sie aber dringlich bitten, meine Herren, den großen Nutzen ins Auge zu fassen, den das Pupillencollegium in Oldenburg bis jetzt gehabt hat, und fortwährend bringen wird, und deshalb ersuche ich Sie, den eventuellen Antrag des Abg. Klävemann, wenn auch der erste Antrag Ihre Zustimmung nicht findet, jedenfalls anzunehmen.

Abg. **Rüder**: Für den eventuellen Antrag des Abg. Klävemann kann auch ich mich erklären, nicht für den principalen, noch weniger kann ich übereinstimmen mit der zu leichtfertigen Art und Weise, in der der vorletzte Redner uns

Landesbibliothek Oldenburg

geschildert hat, wie alle schweren Plagen der Vormünder durch das von ihm und seinen Freunden vorgeschlagene Institut von ihnen abgewälzt würden, und der Gang des Vormundes in Vormundschaftsangelegenheiten, überhaupt die Erfüllung seines Berufes, nur ein leichter Gang auf Rosen noch sein werde. Ich kann nicht einsehen, wie ein Institut, was doch auch nach dem Vorschlage dieser Herren nur den Beruf hat, in den dreierlei Geschäften dem Amte zur Seite zu stehen, welche uns der Abg. Klävemann vorhin langsam und deutlich vorgelesen hat, und die ohnehin gedruckt vor uns Allen liegen, im Stande sein könne, gänzlich die Last der Vormundschaften vom Vormunde abzuwälzen. Alles dieses ist uns nicht nachgewiesen, sondern nur mit allgemeinen Worten gesagt. Wenn dagegen aber auf das Institut des Familienraths hingewiesen und, den Anfechtungen des Abg. v. Berg gegenüber, der Familienrath als ein bewährtes Institut hingestellt wird, so will ich dem an sich nicht widersprechen; auch ich habe günstige Urtheile darüber gehört, allein, meine Herren, was vorgeschlagen wird, ist nicht der Familienrath; ob wir den einführen wollen, das bleibt der Zukunft überlassen, wenn wir einmal zur Vormundschaftsordnung kommen. Daß eine Vormundschaftsordnung dringend nothwendig sei, darin sind, so sehr sich hier die Wünsche gegenüber stehen, doch alle einig. Sobald man nun an die Vormundschaftsordnung kommt, wird man auch zur Lösung der Frage über den Familienrath gelangen. Ich halte freilich gerade das für einen wesentlichen Vorzug, was der Abg. Wibel an dem Familienrathe tadelt, daß nämlich gerade die Familienglieder in diesem Rathe sitzen, welche tiefer eindringen in die Verhältnisse des Pupillen, als andere Personen. Daß die Vormundschaftsverwaltung in Oldenburg beliebt ist, ist richtig — daß sie leicht ist, möchte sich auf die Fälle beschränken, welche nicht nach andern als den statutarischen Rechten beurtheilt werden, denn wenn andere Vormundschaften vor die Rathsherren kommen, klagen sie ungeheuer. Ob es ein Fortschritt oder ein Rückschritt war, die Aufhebung der Landgerichte, steht nicht mehr zur Frage; wir haben die zu beantworten, ob es besser ist, das Vormundschaftswesen den Aemtern oder den Obergerichten zu überlassen. Man kann diese Frage abstract nicht beantworten. Besser wird es aber nach meiner Ueberzeugung sein, das Vormundschaftswesen den Aemtern zu lassen, und man mag es immerhin einen Fortschritt nennen im Hinblicke darauf, daß es wünschenswerth ist, die Vormundschaftsverwaltung in kleinere Kreise zu legen, denn wenn auch von siebenzehn oder achtzehn Aemtern einige einen Umfang haben werden, ähnlich dem der bisherigen Kreise, so werden doch die übrigen kleiner sein, und wird dadurch die gewünschte Erleichterung gewährt werden. Es wird bei der Einrichtung, die die Mehrheit will, wirklich der hauptsächliche Theil von dem, was der Klävemann'sche Antrag dann in Vorschlag bringt, erreicht, es wird die Sache, weil zwei Beamte, die von verschiedenem Standpunkte aus urtheilen, zusammentreten, mehrseitig erwogen, und so mag man annehmen dürfen, daß meistens ebensoviel geschehen wird, als in jedem Collegium geschieht. Es wird in einem andern Collegium ja auch häufig mit einer schwachen Majorität etwas beschlossen. Einigt man sich nicht, so haben wir ja auch eine Auskunft vorgeschlagen. Ich bin aber überzeugt, man wird sich in den meisten Fällen einigen. Wenn ferner bemerkt ist, die drei Männer, welche aus der Gemeinde in das Collegium hereingezogen würden, würden ganz andere Sachkenntnisse in Bezug auf Verpachtungen, Ackerbauwesen u. s. w. mit in die Berathung bringen, als die beiden Beamten, so mag das in einzelnen Fällen wahr sein, in anderen dagegen ist dies nicht der Fall; es kommt auch darauf nicht an, ob sie die Kenntnisse selbst zubringen, denn beide Beamte werden mehr, wie jetzt der Decernent in Vormundschaftssachen, in der Lage sein, Rath, wo sie ihn brauchen, Nachrichten, wo sie sie zu suchen haben, von allen Seiten einzuholen, und dann kann der Verwaltungsbeamte in vielen Dingen, die in die ökonomische Verwaltung hinüber spielen, von großem Nutzen sein; denn wenn auch zuzugeben ist, daß die Verwaltung des Staates an sich eine andere Sache ist, wie die von Privatsachen, so wird man doch auf der anderen Seite zugeben müssen, daß der Verwaltungsbeamte, dessen Beruf ihn häufig von dem einen Ende des Districts bis zum andern führt, dem Hülfspersonal zur Hand ist, wohl immer in der Lage sein wird, eine bessere Antwort als bloß aus seinem eigenen Wissen zu geben, und daß er überhaupt ein viel gewichtigeres Urtheil haben wird, als der einzelne Mann, der aus der Ferne herüberkommt an dem Tage, wo das Collegium zusammentritt, und der nun über ihm unbekannte Einzelheiten die gewünschte Auskunft geben soll. Ich kann es nicht für eine glückliche Idee halten, wenn solche Beisitzer, beispielsweise aus Salzengroden, aus Minsen und Sandel alle 14 Tage in Jever zusammenkommen, um über Vormundschaftssachen mit zu berathen, die aus Hooksiel oder Tettens an die Behörde gebracht sind, über die sie sich nur mit der größten Beschwerde persönliche Kunde verschaffen können. Ebenso wenn ein Köter aus Holle, ein Rechnungssteller aus Hatten und ein Hausmann aus Ipwege sich über einen Ofener Vormundschaftsfall äußern sollen. Ich muß es für eine sehr große Beschwerde allerdings halten, der man diese Männer aussetzt, wenn man nicht will, daß sie es mit ihrer Pflichterfüllung leicht nehmen und daß sie nur nach reiflicher Ueberlegung in den Sachen, wo sie zugezogen werden, ein Urtheil abgeben. Ich kann mich deshalb nicht der Besorgniß entziehen, ob diese dreimal siebzehn — macht 51 — neuen Chargirten wirklich den Nutzen stiften, den man sich von ihnen verspricht. Ich weiß nicht, ob sich nicht im Laufe der Zeit aus der Beschäftigung mit diesen und ähnlichen Aemtern, die von der Gemeindeordnung geschaffen, allmählig ein wirklicher Stand zur Bequemlichkeit der Landbesitzer herausbilden würde, was gewiß nicht beabsichtigt wird; warum aber wollte man Hausväter, die ohnedies durch ihre Stellung als Mitglieder des Gemeindeausschusses und Gemeinderaths in Anspruch genommen werden, noch in diese Stellung hineindrängen. Es würde gewiß dieses Geschäft nach und nach ein besoldetes werden, und am

Landesbibliothek Oldenburg

wenigsten das erreicht, was von den geehrten Antragstellern der Minorität zu erreichen beabsichtigt wird. Es ist mit Recht gesagt, das Amtsgericht ist das, was jetzt das Landgericht ist, es steht an der Spitze der Vormundschaften, und das Richteramt soll in dieser Beziehung auch bleiben, was es jetzt ist allein das Richteramt ist in den Functionen, wovon hier gesprochen, und die unter drei Buchstaben aufgezählt sind, wesentlich nur wieder mehr verwaltender Natur und das Richteramt tritt als solches vorzugsweise nur bei Decisionen hervor, und die will man aller Seits ja entschieden ausschließen von der Thätigkeit des Verwaltungsbeamten.

Abg. **Ahlhorn**: Ich muß meine Abstimmung durch ein paar Worte motiviren. Ich werde für den Antrag des Abg. Klävemann stimmen, nachdem dieser denselben wesentlich modificirt hat. Eine große Erleichterung für die Vormünder, wie von der Minderheit vorgetragen ist, finde ich nicht in diesem Beirathe, aber die Pupillen werden dadurch besser in Schutz genommen, sie können nicht so leicht um ihr Vermögen kommen, denn ein solcher Beirath wird dem Amte namentlich deßhalb von Nutzen sein, weil er die Verhältnisse näher kennt und Auskunft über Vieles zu ertheilen im Stande ist, auch über den Vormund, ob dieser seine Sache schlecht verwaltet hat oder nicht. Deßhalb werde ich für den Antrag des Abg. Klävemann stimmen, denn ich will hauptsächlich die Pupillen in Schutz genommen haben und das wird durch diesen Beirath erreicht werden.

Reg.-Com. **Selckmann**: Sie werden nicht erwarten, meine Herren, daß ich auf die Frage, ob dieses vorgeschlagene Pupillencollegium zu errichten sei oder nicht, noch näher eingehe. Dieselbe scheint mir nach allen Seiten genügend erörtert, ich wollte nur die Auffassung des Entwurfs mit wenig Worten vertheidigen, um zu zeigen, daß die Errichtung des Pupillencollegiums so einfach, wie sie nach dem Antrage scheint, nicht ist. Man hat es für nöthig gehalten, das Vormundschaftswesen, wie es bisher bei den Landgerichten gewesen, auf die Aemter übergehen zu lassen, ohne etwas zu ändern. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn man einen einzigen Punkt des Vormundschaftswesens materiell ändert, so zieht dies andere Aenderungen nach sich und man befindet sich dann mitten in einer neuen Beordnung des Vormundschaftswesens, die sich in dem Augenblicke nicht erreichen läßt. Wenn jetzt ein Pupillencollegium in der Weise, wie es die darauf gerichteten Anträge wünschen, constituirt und diesem das Vormundschaftswesen zugewiesen wird, so müssen die sämmtlichen Geschäfte in Vormundschafts- und Civilsachen, mit Ausnahme der Rechnungsdecision, vom gesammten Collegium erledigt werden. Ich kann die Beruhigung, welche vom Abg. Wibel ausgesprochen wurde, daß einzelne Geschäfte vom Amtsrichter allein wahrgenommen werden könnten, nicht in dem von ihm gestellten Antrage begründet finden. Vielmehr ist es ohne Zweifel, daß danach der Amtsrichter nicht berechtigt sei, einzelne Geschäfte eiliger Natur selbstständig vorzunehmen, so lange nicht eine derartige Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen ist. Ich halte es für ganz unmöglich, das Pupillencollegium zugleich mit diesem Gesetze einzuführen, ohne vorher ein Gesetz über das Vormundschaftswesen und folgeweise über die gesammte Behandlung des Vormundschaftswesens von Seiten des Pupillencollegiums zu erlassen. Es würde möglicherweise, wenn man mit diesem Gesetze nicht fertig werden könnte, die ganze Organisation ins Stocken gerathen. Ich möchte mir nun noch erlauben, in Bezug auf den eventuellen Antrag des Abg. Klävemann, Nr. 23, welcher bisher wenig erörtert worden ist, Einiges zu bemerken. Diese Einrichtung, wonach die Rathsherren der Städte erster Classe an dem Vormundschaftswesen Theil nehmen als Mitglieder des Magistrats und in ihrer Eigenschaft als Pupillenschreiber besteht nur in einer Stadt erster Classe, in Oldenburg; in Jever existirt diese Einrichtung nicht. Es ist also nicht eigentlich von Städten erster Classe die Rede und ich habe nicht erfahren, daß man sich in Jever nach dieser neuen Einrichtung so sehr sehnt. Wenn auch Varel zur Stadt erster Classe erhoben werden sollte, so würde in Varel und Jever ein neues Pupillencollegium errichtet werden müssen. Ob sich das aber ausführen läßt, ist mir nicht so klar. Man würde wahrscheinlich namentlich in den Städten erster Classe, welche kein erhebliches Vermögen haben, dahin streben müssen, den Rathsherren keinen festen Gehalt zu geben, ob man aber es den Rathsherren zumuthen kann, sich so erheblichen Geschäften, wie die des Pupillenschreibers sind, ohne Vergütung zu unterziehen, scheint mir zweifelhaft. Zudem kommt in Betracht, daß, wenn die Rathsherren zugleich Pupillenschreiber sind und als solche dem Amte hinzutreten, ein eigenthümliches Verhältniß eintritt. Die Rathsherren sind als solche wirkliche Mitglieder des Magistrats und nehmen an dem Vormundschaftswesen Theil. Wenn künftig das Vormundschaftswesen dem Amtsgerichte zufällt, so sind die Rathsherren nicht Mitglieder des Amtsgerichts, sondern es treten diese gewählten Gemeindeabgeordneten als Officialen dem Amte hinzu. Daß daraus ein eigenthümliches Verhältniß hervorgehen würde, brauche ich nicht näher auseinanderzusetzen. Es scheint daher dieser Antrag in dem gegenwärtigen Stadium nicht ohne Bedenken. Ob derselbe nicht künftig bei der neuen Organisation des Vormundschaftswesens, weil die dadurch bezweckte Einrichtung, wie vielfach versichert worden ist, wohlthätig gewirkt hat, zu adoptiren sei, ist eine andere Frage. Es scheint aber auch dieser Punkt bis zu einer neuen Ordnung des Vormundschaftswesens ausgesetzt werden zu müssen. Da die verschiedenen Anträge sämmtlich zur Berathung gestellt sind, möchte ich noch ein paar Worte in Bezug auf die als §. 3 zu Art. 10 vorgeschlagene neue Bestimmung bemerken. Es ist vorgeschlagen:

> Für die im §. 1 genannten Geschäfte treten in den Städten erster Classe (mit dem Stadtgebiet) anstatt des bei dem Amte unwiderruflich angestellten Verwaltungsbeamten der Stadtdirector und die Rathsherren ein. Daselbst haben die letzteren auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen.

Dies entspricht vollständig der Auffassung der Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

regierung; es ist nichts Anderes beabsichtigt und in sofern gar Nichts dagegen zu erinnern. Indessen glaube ich, daß der „§. 3 bei Art. 10" nicht richtig steht. Art. 9 spricht von den Geschäften, welche der richterliche Beamte allein wahrnehmen soll, Art. 10 von den Geschäften, welche von beiden Beamten gemeinschaftlich vorzunehmen sind. Ich glaube daher, daß jener Gedanke kürzer und passender im Art. 9 ausgedrückt, indem man bloß bei §. 1 in die dritte Zeile hineinsetzte „und die Decision der Vormundschaftsrechnungen", wornach der §. 1 so lauten würde:

Der eine Beamte soll die im Art. 11 A, B und C. 2. 3. des Gesetzes, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg genannten Geschäfte und die Decision der Vormundschafts- und Curatelrechnungen, der andere die Verwaltungsgeschäfte und zwar Jeder selbstständig und unabhängig von einander behandeln.

Abg. **Zedelius**: Nur in Bezug auf den eventuellen Antrag Nr. 23 möchte ich mir einige Worte erlauben. So weit das Institut, was hier empfohlen wird, bereits besteht, scheint es sich in der günstigen Lage zu befinden, daß nicht nur alle Diejenigen dafür stimmen können, die das Pupillencollegium principaliter wollen, sondern auch Diejenigen, welche es nicht wollen, in sofern, was die Stadt Oldenburg angeht, etwas Neues durch Annahme des Antrags 23 überall nicht eingeführt würde und dieses Institut von Allen, die es aus eigener Erfahrung kennen, als ein wohlthätiges gerühmt wird. Die Bedenken, die der Herr Regierungscommissär hat in Beziehung auf die anderen Städte erster Classe, mögen sie es gegenwärtig schon sein oder erst künftig dazu erhoben werden, mögen nicht ganz ungegründet sein der kategorischen Vorschrift gegenüber, daß in den Städten erster Classe die Rathsherren unbedingt eintreten sollen an Stelle der Verwaltungsbeamten. Wir haben bei anderen Gegenständen häufig in ähnlicher Weise der Verwaltung eine gewisse Facultät in die Hand gegeben, um das einzuführen, was im Allgemeinen zweckmäßig ist, im Einzelnen aber auf Hindernisse stößt. Ich würde deßhalb dem Ausschusse anheimgeben, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, wenn eine nähere Besprechung vorher möglich wäre. Da dieses nicht der Fall ist, erlaube ich mir, einen Verbesserungsantrag zu dem Antrage 23 zu stellen, wonach derselbe folgende Fassung erhalten würde:

§. 3. Für die im §. 1 genannten Geschäfte können in den Städten erster Classe (mit dem Stadtgebiet) anstatt des bei dem Amte unwiderruflich angestellten Verwaltungsbeamten der Stadtdirector und die Rathsherren eintreten und haben alsdann die Letzteren auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen.

Uebrigens kann ich nicht alle Bedenken, die der Herr Reg.-Commissair äußerte, theilen, namentlich auch das nicht, daß die Rathsherren durch Annahme des eventuellen Antrags und ebenso durch Annahme des von mir vorgeschlagenen Amendements, darnach in die Stellung untergeordneter Officialen des Amtsgerichts treten würden. Ich glaube wenigstens nicht, daß es die Absicht des Antrags Nr. 23 ist, die Rathsherren in eine solche Stellung eintreten zu lassen. Nach dem eventuellen Antrage 23 würden der Stadtdirector und die Rathsherren an Stelle des Verwaltungsamts eintreten, sie würden also Mitglieder des Vormundschaftsgerichtes sein und nur die Eigenthümlichkeit würde dann eintreten, daß Mitglieder des Gerichts zugleich die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen hätten.

Der Antrag des Abg. Zedelius wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Brader**: Ich wollte nur mit ein paar Worten erklären, daß ich mich dem Antrage des Abg. Klävemann anschließe. Ich bin der Meinung, daß diese Belästigung auf dem Lande, wenn 3 Eingesessene dem Amte beigegeben werden, nicht sehr groß ist; ich bin der Meinung, es werden dazu sehr häufig Leute gewählt werden, die in der Nähe des Amtssitzes wohnen, und dann können diese sehr leicht auf das Amt gehen, und den gewünschten Rath und die nöthige Auskunft ertheilen. Wenn gesagt ist, daß zur Zeit von einer Organisation des Vormundschaftswesens nicht die Rede sein könne, weil das Vormundschaftsgesetz das Nähere zu beordnen habe, so glaube ich, wenn man in Beziehung auf die Städte hier eine Ausnahme machen will, daß dies auch in Beziehung auf das Land geschehen kann. Ich lege deshalb auf die Zuziehung der Eingesessenen großen Werth, weil diese Leute am besten zu beurtheilen im Stande sind, ob der zu bestellende oder bereits bestellte Vormund qualificirt sei, namentlich gehörig für die Erziehung des Kindes zu sorgen, und daß nicht bloß ein Vormund gewählt werde, der Geld im Beutel hat, sondern der befähigt ist, für die Erziehung und Ausbildung des Mündels zu sorgen. Leider nimmt man zur Zeit hierauf noch zu wenig Rücksicht, und, wenn nur der Vormund solvent ist, wird er bestimmt, mag er sonst passen oder nicht, und so ist es sehr häufig der Fall, daß der Vormund, aus Furcht, etwas zu verlieren, und in der Ansicht, daß damit für die Erziehung seines Mündels am besten gesorgt sei, das Kind zu sich ins Haus nimmt, was oft zum größten Nachtheil für die Ausbildung des Kindes ausschlägt. Ich glaube nun, wenn ein solcher Beirath zugezogen wird, daß das Vormundschaftsgericht auf diesen Mangel, der einen wesentlichen Einfluß auf die Erziehung ausübt, aufmerksam werden wird.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mir erlauben, an dem eben von mir eingebrachten und von Ihnen unterstützten Antrage doch eine Modification vorzuschlagen, in so fern es weder die Absicht des Herrn Regierungscommissairs noch die meinige gewesen ist, das Eintreten des Stadtdirectors an die Stelle des Verwaltungsbeamten von irgend einem Belieben abhängig sein zu lassen, es ist gewiß die allgemeine Ansicht, daß der Stadtdirector in Städten erster Classe an die Stelle des Verwaltungsbeamten tritt, und es würde demnach mein Antrag richtiger so lauten:

„Es können für die im §. 1. genannten Geschäfte in den Städten 1. Classe (mit dem Stadtgebiet) statt des beim Amte unwiderruflich angestellten Verwaltungsbeamten außer dem Stadtdirector auch die Rathsherrn

Landesbibliothek Oldenburg

eintreten und haben alsdann die Letzteren auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen."

Auch dieser modificirte Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Wir stehen auf einem schwierigen Boden, meine Herren, auf dem Boden einer Organisation neuer Behörden. Es ist nicht gut zu vermeiden, auf unsere Frage weiter einzugehen, als es vielleicht in dem allgemeinen Wunsche des Landtags liegt. Es versteht sich aber von selbst, daß wenn ich nochmals die Ansichten der Minderheit resumire, ich alles Detail der Entwicklung von der Hand weise, und es versuche, Sie nur auf den Standpunkt zu führen, von welchem die Minderheit ausgeht. Die Minderheit hat sich erst die Frage stellen zu müssen geglaubt, ob es gut sei, das Vormundschaftswesen dem Justiz- und Verwaltungsbeamten zugleich anzuvertrauen, eine Frage, welche die Minderheit ganz entschieden verneint. Alle diejenigen, welche wollen, daß die Verwaltung und die Justiz getrennt werde, welche davon ausgehen, daß das Wesen einer guten Justiz und das Wesen einer segensreichen Verwaltung aus dieser Trennung sich entwickeln werde, die müssen wünschen, daß die zwei Beamten, von denen der eine der Verwaltung, der andre der Justiz angehören, nicht in ihrer Berufsthätigkeit auf einander wirken. Das, meine Herren, bleibt nicht aus, sobald Sie nicht die Verwaltung und die Justiz trennen, denn es wird dann doch der eine vielleicht durch größeres Talent und Energie, der andere durch größere Schlaffheit die Einwirkung auf einander herbeiführen. Wir haben geglaubt, durch unsern Vorschlag die rechtliche Seite der Behandlung von Vormundschaftsangelegenheiten eben so, wie das Verwaltungsgeschäft derselben genügend gewahrt zu haben. Zwei Punkte sind besonders gegen das von uns vorgeschlagene Pupillencollegium geltend gemacht worden. Erstens der allgemeine Kostenpunkt. Hierauf will ich nicht weiter eingehen, ich glaube der Kostenpunkt ist genügend gewürdigt. Wenn ich aber doch hier und da gehört habe, daß man glaubt, die Pupillen müßten die Kosten der vorgeschlagenen Beigeordneten tragen, so bin ich der Meinung, daß der Staat diese Kosten zu tragen habe, und daß für den Staat diese Kosten keine große Belästigung sein werden. Ich meinerseits würde unbedenklich dem einzelnen Justizbeamten das ganze Vormundschaftswesen übergeben, wenn ich nicht das Bedenken hätte, daß das Vormundschaftswesen zu wichtiger Art ist, als daß es einem Einzelnen anvertraut werden könnte. Der Abg. Bothe hat noch besonders hervorgehoben, es sei genügend gesorgt für die Pupillen. Er hat die Sache wohl ein bischen zu leicht genommen. Der Abg. Brader ist mir bereits zuvorgekommen, wenn ich bemerken wollte, daß das Vormundschaftswesen aus zwei Theilen besteht, aus demjenigen, welcher Vermögensverhältnisse und aus demjenigen, welcher die persönlichen Verhältnisse umfaßt. Und grade die persönlichen Verhältnisse der Pupillen scheinen es im höchsten Grade wünschenswerth zu machen, Familienväter zu Hülfe zu nehmen, die aus eigner Erfahrung wissen, wie es in den Familien aussieht, und auch da, wo erfahrungsmäßig für die Persönlichkeit der Pupillen nicht besonders gesorgt ist, wohl aber ganz gut für deren Vermögen helfend und rathend eintreten können. Der Abg. Rüder hat diese Beiräthe Chargirte genannt, und damit, wie mir scheint, eine sehr ernste Sache ins Lächerliche zu ziehen versucht, und ich muß darauf aufmerksam machen, daß dies nicht eben an der Zeit ist, gerade bei einem Gegenstande, der uns Allen recht ins Herz gewachsen ist, oder doch an's Herz gewachsen sein sollte. Ich wollte Ihnen wohl drei Männer von Sande und Minsen und Salzengroden nennen, und sie Ihnen vorführen und Sie würden sagen, wenn diese drei Männer aus diesen drei Theilen des Kreises zusammentreten, wird ein Collegium gebildet, daß in hohem Grade würdig ist, daß ihm die Verwaltung des Pupillenwesens mit größter Sicherheit anvertraut werden könne. Ein bedeutender Einwurf ist hier gemacht worden gegen unsere Ansicht die im Principe mit der Klävemannschen Ansicht übereinstimmt, daß die Organisation eines Geschäftszweiges nebenbei vorweg genommen würde, die nicht anders geschehen könnte, als in Verbindung mit der Organisation des ganzen Vormundschaftswesens. Das ist unrichtig. Behandeln wir die Frage hier, wie soll die Behörde beschaffen sein, die das Vormundschaftswesen gehörig verwalten soll, und müssen wir antworten, daß bei dieser Organisation es zweckmäßig ist, daß diese Behörde aus einem solchen Collegium besteht, so gehört die Organisation der Behörde recht eigentlich hierher.

Der Herr Reg.-Commissair hat Ihnen auseinandergesetzt, daß, wenn sie unsern Antrag annehmen, die Staatsregierung nicht darauf eintreten könne, weil die Beigeordneten oder die Mitglieder der Landgemeinde, welche an der Verwaltung Antheil zu nehmen hätten, dann immer auf dem Gerichte sein müßten, da sie dann von der Theilnahme an der Geschäftsführung nie ausgeschlossen werden könnten. Er hat zu meinem Bedauern wieder, ich möchte sagen die halbhergebrachte Drohung hinzugefügt, wenn wir den Entwurf nicht annähmen, werde aus der ganzen Organisation nichts. Ich glaube, daß in unserm Antrage nichts liegt, was im Allgemeinen der Organisation entgegen stehen könnte, in so fern, meine Herren, brauchen Sie sich nicht zu ängstigen. Die Schwerfälligkeit, die in der Gestaltung liegt, welche Ihnen die Majorität vorschlägt, daß, wenn beide Beamte verschiedener Meinung sind, die Sache an's Obergericht zur Entscheidung abgegeben werde, werden Sie gewiß erkennen, und sie wird gewiß weit größer sein als die, an welcher nach dem Berichte der Mehrheit unser Collegium leiden soll. Der Abg. Rüder hat etwas sehr leichthin gesagt, die Beamten würden meist einig sein. Ja, meine Herren, das kann sein, aber ein gutes Gesetz muß auch auf den andern Fall gefaßt sein, es kann sehr wohl sein, daß die Beamten oft nicht einig sind, und grade die Gemeinschaftlichkeit der Geschäfte pflegt dahin zu führen, daß sich verschiedene Ansichten geltend machen bei diesen beiden Beamten. Wenn dann jedesmal nun bei Meinungsverschiedenheit die Sachen an das Obergericht gehen, kann leicht eine Procedur entstehen, die Alles das gar nicht vermeidet, was man

Landesbibliothek Oldenburg

unserm Antrage Schuld giebt. Indem ich hiermit schließe, bemerke ich nur noch, daß unser Antrag nach meiner Auffassung zuerst zur Abstimmung kommen muß, weil er von der Regierungsvorlage sich am weitesten entfernt, und dann der Antrag des Abg. Klävemann. Nachdem der Abg. Klävemann seinen Antrag dahin modificirt hat, daß nicht zwei rechtsverständige Mitglieder die drei Mitglieder des gesunden Menschenverstandes zu überstimmen vermögen, kann ich mich im Wesentlichen mit dem Antrage einverstanden erklären, gebe indessen dem unsrigen den Vorzug, so, daß ich, wenn unser Antrag abgelehnt würde, für den Antrag des Abg. Klävemann stimmen werde, nicht aber für den der Majorität.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Ich muß Ihnen sagen, meine Herren! daß mich die Einwendungen, welche gegen meinen Antrag eingebracht worden sind, nicht überzeugt haben, daß ich nicht das Richtige getroffen hätte. Der Herr Regierungs-Commissar hat Ihnen gesagt, es müsse jedenfalls bis zur neuen Organisation des Vormundschaftswesens diese Sache ausgesetzt bleiben. Allein es handelt sich um die Constituirung einer neuen Behörde, als obervormundschaftlicher Behörde, statt der bisherigen Landgerichte. Setze man aber eine neue Behörde ein, so kann man sich der Beantwortung der Frage gar nicht entziehen, wie diese Behörde einzurichten sei. Der Entwurf will diese Behörde constituiren lediglich aus den beiden Amtsbeamten. Das Bedenken, diesen beiden Beamten allein die Geschäfte zu übertragen, habe ich vorhin nachgewiesen und soviel ich gehört, hat dies noch keine genügende Widerlegung gefunden, wird im Gegentheil, für gewisse Fragen wenigstens, allseitig zugestanden. Von einer neuen Organisation des Vormundschaftswesens selbst ist gar keine Rede. Was den vom Abg. Zedelius eingebrachten Antrag betrifft, so muß ich sagen, daß ich dem Antrage 23 diesem Antrage gegenüber den Vorzug geben muß. Der Abg. Zedelius will den Stadtdirector jedenfalls in diese Obervormundschaftsbehörde aufnehmen, nicht so die Rathsherrn. Diese können nur als Mitglieder dieser Behörde aufgenommen werden. Ich möchte aber Niemanden die Facultät einräumen, die Rathsherren auszuschließen, vor Allem der Verwaltung nicht. Ich weiß freilich nicht, ob es die Absicht des Abg. Zedelius ist, der Verwaltung diese Facultät des Ausschlusses der Rathsherrn zu geben, oder ob er will, daß es von der eigenen Entschließung der Rathsherren oder etwa des Magistrats und des Gemeinderaths abhängen soll, ob die Rathsherrn dieser obervormundschaftlichen Behörde hinzutreten sollen, oder nicht. Mir scheint das aus dem Antrage des Abg. Zedelius nicht deutlich genug hervorzugehen. Aber auch den städtischen Behörden selbst möchte ich die Facultät, die Rathsherren auszuschließen, nicht eingeräumt wissen. Meinem Antrage auf Betheiligung der Rathsherren ist von Seiten des Herrn Regierungs-Commissar das Schicksal widerfahren, daß derselbe ihn in einem gehässigen Lichte damit hat erscheinen lassen wollen, daß er sagte, die Rathsherren würden in Vormundschaftssachen nur als Officialen, gewissermaßen Subalternbeamte, fungiren, was ihrer sonstigen Stellung nicht angemessen wäre. Der Abg. Zedelius hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß dieses eine durchaus unrichtige Auffassung von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars ist. Die Rathsherren sollen wirkliche Mitglieder des Pupillencollegiums, der obervormundschaftlichen Behörde sein, und als Mitglieder derselben nehmen sie außerdem die sonst besonderen Pupillenschreibern zugetheilten Geschäfte wahr, wie z. B. in Oldenburg auch gegenwärtig die Rathsherren solches im Magistrate thun, lediglich zum Wohle der Sache. Ueberhaupt bleibt nach meinem Vorschlage die obervormundschaftliche Behörde in Oldenburg, wie sie ist, ziemlich bestehen, nur daß statt des Syndicus der Amtsrichter eintritt. Die übrigen fünf Mitglieder des Magistrats bleiben ganz in ihrer bisherigen Stellung. Diese Einrichtung in Oldenburg hat sich vortrefflich bewährt, und ich wünsche, daß auch den anderen Städten erster Classe dieselbe Einrichtung zu Theil werde. Der Herr Regierungs-Commissar hat nun zwar gesagt, wenn auch in Oldenburg diese Einrichtung bestehen bliebe, so würde deren Einführung in kleineren Städten doch recht bedenklich sein. Denn, wenn man die Rathsherren in dieser Weise in Thätigkeit setzen wollte, so würde dies den Städten Geld kosten, da die mit der Wahrung der Geschäfte eines Pupillenschreibers betrauten Rathsherren nicht ohne Besoldung würden dienen können, wogegen es wünschenswerth scheine, in den kleineren Städten erster Classe von einer Besoldung der Rathsherrn ganz abzusehen. Die kleineren Städte Jever und demnächst Varel, werden aber vermuthlich eine jede vier Rathsherren haben. Diese Städte sind kleiner als Oldenburg, und ich glaube, daß die vier Rathsherren in den Geschäften des Pupillenschreibers nicht so viel zu thun haben werden, daß sie blos deshalb eine Besoldung mit Recht beanspruchen könnten. Einzelne besonders schwierige Vormundschaftssachen ausgenommen, sind, wie ich mittheilen kann, selbst hier in Oldenburg die vier Rathsherren mit den Geschäften eines Pupillenschreibers keineswegs übermäßig belastet, weil eben von ihnen die Geschäfte in ganz anderer Weise gehandhabt werden können, als von den Pupillenschreibern. Durch ihre anderen Geschäfte werden die Rathsherrn viel mehr in Anspruch genommen. Noch viel weniger aber würden die Rathsherren in den kleineren Städten durch die ihnen zufallenden obervormundschaftlichen Geschäfte übermäßig in Anspruch genommen werden, und ich glaube, daß auch dort die Rathsherren diese Geschäfte gern im Interesse der Gemeinde übernehmen werden.

Berichterst. Abg. **v. Wedderkop**: Der Hauptgrund, meine Herren, der meines Erachtens gegen die Zulässigkeit der von beiden Minoritäten vorgeschlagenen Pupillencollegien spricht, ist der, daß diese Pupillencollegien mit unsern Vormundschaftsrechte nicht harmoniren. Es ist, glaube ich, nicht möglich, organische Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen sind, unter Beibehaltung unsers Vormundschaftsrechts einzuführen. Ich bescheide mich natürlich gern, daß ich mit den hiesigen Verhältnissen nicht so vertraut bin, um auf alle Einzelheiten, die in dieser Beziehung pro und contra noch angeführt

Landesbibliothek Oldenburg

sind, speciell einzugehen, aber es ist sicher, und es kann gewiß von keinem, der mit dem Vormundschaftswesen, sei es hier oder in einem andern Lande, zu thun gehabt hat, bestritten werden, daß zur Verwaltung des Vormundschaftswesens, zum wenigstens theilweise, juristische Kenntnisse gehören. Für diejenigen Geschäfte aber, zu deren Behandlung solche Kenntnisse gehören, würden die vom Amtsrathe gewählten Mitglieder des Pupillencollegiums durchaus nicht tauglich sein, sie würden in solchen Fällen nothwendig ohne eigne Prüfung demjenigen beistimmen müssen, was die rechtskundigen Mitglieder sagen, oder sie werden vielleicht aus Oppositionsgeist, ohne von der Sache etwas zu verstehen, anderer Meinung sein, und dann durch die Majorität den Sieg davon tragen. Es würden daher Zustände geschaffen, die, glaube ich, nicht sehr empfehlenswerth sind. Man muthet den nicht rechtsgelehrten, gewählten Mitgliedern des Pupillencollegiums zuviel zu, wenn man von Ihnen verlangt, daß sie über Sachen urtheilen sollen, die sie nicht verstehen, sie werden diese Geschäfte schwerlich mit Liebe betreiben, und dem Vormundschaftswesen daher auch nicht den gehofften Nutzen bringen. Einen Nutzen freilich werden sie bringen, und zwar den, daß sie dem Beamten, an dessen Seite sie gestellt werden, einen sehr erheblichen Theil seiner Verantwortlichkeit abnehmen. Dieser Nutzen kommt aber nur dem Beamten zu Gute. Nützlich können diese Mitglieder dagegen allerdings in vielen anderen Fällen sein, namentlich wie vom Abg. Brader hervorgehoben worden ist in Bezug auf alles, was die Erziehung des Pupillen angeht. Sie können es sein, meine Herren, aber ich glaube nicht, daß man annehmen kann, daß sie es auch immer sein werden, und daß in allen solchen Fällen ihre Sachkenntnisse, die der beiden beim Amte angestellten Beamten übertreffen werden. Es ist nicht, wie der Abg. Mölling meint, ein Scherz vom Abg. Rüder, sondern dessen Ernst gewesen, wenn dieser behauptete, daß diese Mitglieder des Pupillencollegiums aus weit entfernten Districten eines großen Amtes nicht alle die speciellen Localkenntnisse dem Collegium zubringen würden, welche für das Wohl des Pupillen von Bedeutung sind. Ich kann mir wenigstens recht gut denken, daß sie manchmal mit den speciellen Familienverhältnissen der Pupillen gar nicht vertraut sein werden, und demnach ein viel weniger richtiges Urtheil über die Erziehung und Unterbringung derselben haben, als der Verwaltungsbeamte, der, wenn es ein tüchtiger Mann ist, auch mit den Persönlichkeiten und den sonstigen Verhältnissen in seinem Administrationsbezirke genau bekannt sein muß. Es scheint mir auch dasjenige gar nicht in Abrede gestellt werden zu können, was der Herr Regierungs-Commissar in Beziehung hierauf erwähnte, daß wenn wir beschlössen, die Vormundschafts- und Curatelsachen, wie in den Minoritätsanträgen vorgeschlagen ist, einem solchen Pupillencolleginm zu übergeben, das ganze Gesetz nicht eher eingeführt werden könne, als bis unser Vormundschaftsrecht gleichfalls geändert worden ist. Ich sehe in dieser Erklärung keine Drohung, sondern halte sie für eine unverkennbare Wahrheit. Wenn nämlich die Annahme der Minderheits-Anträge beschlossen wird, so überträgt man dadurch das sämmtliche Vormundschafts- und Curatelwesen mit Ausnahme der Rechnungsdecisionen diesem Collegium. Nicht einmal in einer Ausführungs-Verordnung würde es der Staatsregierung gestattet sein, einzelne Geschäfte dem Verwaltungsbeamten der beiden Beamten zugleich zu übertragen, soweit dieselben nicht bereits im Gesetze besonders erwähnt sind, wie dieses in Ansehung der Decisionen der Rechnung der Fall ist. Dazu würde es vielmehr nothwendig eines neuen Gesetzes bedürfen. Auch wie die Verantwortung des Vormundes durch dieses Collegium erleichtert werden soll, ist mir trotz alles dessen, was darüber gesagt ist, unverständlich. Unser Vormundschaftsrecht soll ja dadurch nicht geändert werden, sondern nur die Besetzung der obervormundschaftlichen Behörde. Ich glaube auch nicht, daß diese erwählten Mitglieder in der Praxis rascher und entschlossener den Vormund von seiner Verantwortlichkeit befreien werden, als angestellte Staatsbeamte. Was endlich die beiden Anträge, die im Laufe der Debatte neu gestellt sind, angeht, so kann ich mich über diese als Berichterstatter der Mehrheit nicht äußern, persönlich darf ich aber bemerken, daß mir die Aenderung, die der Herr Regierungs-Commissar beantragt, sehr zweckmäßig erscheint, indem sie das, was im Art. 10 vielleicht nicht ganz passend untergebracht ist, zweckmäßig in den Art. 9 §. 1 verlegt, und daß auch die Fassung dadurch kürzer und conciser wird, als nach dem Antrage der Mehrheit. Ich werde daher für diese Aenderung des Ausschußantrages stimmen. Was den Verbesserungsantrag des Abg. Zedelius angeht, so glaube ich auch dafür stimmen zu können, indem ich voraussetze, daß die Bestimmung, ob die Rathsherren in Städten erster Classe in das Pupillencollegium eintreten sollen, von der Staatsregierung auszugehen hat, und nur der Stadtdirector stets Mitglied hier sein soll. Insofern dieses nicht deutlich genug in dem Antrage ausgesprochen sein sollte, würde es leicht sein, in der zweiten Lesung eine zweckmäßigere Redaction des Antrags vorzunehmen.

Der Antrag des Reg.-Com. Selckmann:

„Im §. 1 des Art. 9 hinter: „Geschäfte" einzuschalten" und die Decision der Vormundschafts- und Curatelrechnungen,"

ferner Antrag Nr. 15:

Den §. 1 des Art. 9 anzunehmen.

Nr. 16:

Den §. 2 des Art. 9 folgende Fassung zu geben:

Ist das Amt mit mehreren richterlichen Beamten besetzt, so werden die im §. 1. erwähnten gerichtlichen Geschäfte unter diese, welche dieselben selbstständig und unabhängig von einander behandeln, vertheilt.

werden angenommen.

Der Antrag Nr. 17 war durch Annahme des Antrags des Reg.-Commissars weggefallen.

Der Antrag Nr. 24:

Den Art. 10 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Landesbibliothek Oldenburg

§. 1. Die Vormundschafts- und Curatelsachen sind von einem Pupillen-Collegium wahrzunehmen, welches aus dem beim Amte angestellten richterlichen Beamten, und im Falle deren mehrere angestellt sind, aus einem derselben, und (wie die Minderheit Klävemann).

Der richterliche Beamte hat in demselben den Vorsitz.

§. 2. Das Pupillen-Collegium entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 3. (Wie die Minderheit Klävemann).

§. 4. In Städten erster Classe treten anstatt der vom Amtsrathe gewählten Mitglieder die Rathsherrn ein, welche daselbst auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen haben.

ward gegen 14 Stimmen, und der Klävemannsche Antrag Nr. 22:

Der Landtag beschließe den Art. 10 des Entwurfs zu streichen, und statt dessen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Art. 10.

§. 1. Die Vormundschafts- und Curatelsachen sind von einem Pupillen-Collegium wahrzunehmen, welches aus den bei dem Amte unwiderruflich angestellten Beamten und drei vom Amtsrathe in Gemäßheit der Anlage A.*) dieses Gesetzes zu wählenden Eingesessenen des Amtsbezirks zu bilden ist.

Der älteste der beim Amte unwiderruflich angestellten Beamten hat in demselben den Vorsitz.

§. 2. Das Pupillen-Collegium entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit. Sind aber die beim Amte unwiderruflich angestellten Beamten derselben Ansicht, so gilt ihr Beschluß als entscheidend, auch wenn die vom Amtsrathe gewählten Beisitzer abweichender Meinung wären. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 3. Die Decision der Vormundschafts- und Curatelrechnungen steht den richterlichen Beamten allein zu, vorbehältlich der Berathung über die dabei in Betracht kommenden Fragen im Pupillen-Collegium.

§. 4. In den Städten erster Classe (mit dem Stadtgebiet) treten anstatt des bei dem Amte unwiderruflich angestellten Verwaltungsbeamten der Stadtdirector, und anstatt der vom Amtsrathe gewählten Beisitzer die Rathsherren ein. Daselbst haben die letzteren auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen.

mit 25 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 19:

Den §. 2 dieses Artikels des Entwurfs zu streichen, ward angenommen.

*) Die Vorlage eines Entwurfs dieser Anlage A. wird vorbehalten.

Der Antrag Nr. 23:

Der Landtag beschließe, daß dem Art. 10 folgender §. 3 hinzugesetzt werde:

§. 3. Für die im §. 1 genannte Geschäfte treten in den Städten erster Classe (mit dem Stadtgebiet) anstatt des bei dem Amte unwiderruflich angestellten Verwaltungsbeamten der Stadtdirector und die Rathsherren ein. Daselbst haben die letzteren auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen,

dagegen abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Zedelius:

Für die im §. 1. genannten Geschäfte können in den Städten erster Classe (mit dem Stadtgebiet) anstatt des bei dem Amte unwiderruflich angestellten Verwaltungsbeamten, außer dem Stadtdirector, auch die Rathsherrn eintreten, und haben alsdann dieselben auch die Geschäfte des Pupillenschreibers wahrzunehmen,

wird angenommen, und nachdem hiermit der Antrag Nr. 20. weggefallen war, wird Antrag Nr. 18.

den §. 1. des Art. 10. unverändert anzunehmen,

und der auf Annahme auf Art. 11. gerichtete Antrag Nr. 21. angenommen.

Nach Verlesung des betreffenden Theiles des Berichts werden die Anträge des Ausschusses Nr. 26.

Den Art. 12. den Satz hinzuzufügen:

Auf Entscheidungen über die im Art. 10. §. 1. a. und c. erwähnten Geschäfte findet diese Bestimmung keine Anwendung, und sind in solchen Fällen bei Stimmengleichheit die Acten zur Entscheidung an das Obergericht abzugeben.

Nr. 25.:

Das Wort „Vorstandes" am Schlusse des Artikels zu streichen und dafür zu setzen „im Dienste ältesten" und mit dieser Aenderung den Art. 12. anzunehmen.

Der auf die Annahme des Art. 13. gerichtete Antrag Nr. 27., ferner die Anträge

Nr. 28.:

Das Wort „sich" in der ersten Zeile des §. 1. zu streichen.

Nr. 29.:

Dem §. 1. einen Zusatz des Inhalts hinzuzufügen: die gegenseitige Vertretung des mit den gerichtlichen und des mit den Verwaltungsgeschäften beauftragten Beamten soll nur in eiligen oder unbedeutenden Fällen stattfinden und der Verwaltungsbeamte eine der sofortigen Appellation unterliegende Entscheidung in streitigen bürgerlichen Rechtssachen niemals abgeben.

Nr. 30.:

Im Uebrigen aber den Art. 14. anzunehmen.

und die auf Annahme der Art. 15., 16., gerichteten Anträge Nr. 31. und 32. angenommen, worauf die Anträge Nr. 33. und 34. zur Berathung gestellt werden.

Abg. **Mölling**: Nur in Beziehung auf die Redaction möchte ich bemerken, daß hier nur das Wort „in Kraft tritt"

Landesbibliothek Oldenburg

etwas zweifelhaft erscheint, und zur Beseitigung dessen schlage ich vor: „in Wirksamkeit tritt." Das Gesetz tritt mit der Publication in Kraft, da aber hier die gleichzeitige Ausführung gemeint ist, so möchte ich dies dem Ausschusse zur Erwägung geben; einen Antrag darauf stelle ich nicht.

Abg. v. **Berg**: Bei der Feststellung des Entwurfs ist man davon ausgegangen, meine Herren! daß, wenn der Art. 17., wie er uns hier zur Berathung vorliegt, angenommen würde, die Staatsregierung allerdings ermächtigt sein würde, die Ausführung dieses Gesetzes vorzubereiten, auch bevor dasselbe vollständig in Wirksamkeit eingetreten sei. Es kann in manchen Beziehungen ganz außerordentlich die Einführung des Gesetzes überhaupt erleichtern, wenn solche vorbereitende Schritte für statthaft erklärt werden, und ich glaube in dieser Beziehung auch einige Beispiele hervorheben zu sollen, die es klar machen werden, was ich dabei vorzugsweise im Auge habe. Es liegen der Staatsregierung bereits seit längerer Zeit wiederholte Anträge der Stadt Varel vor, zu einer Stadt erster Classe erhoben zu werden. Diesen Anträgen kann dann entsprochen werden, wenn die Staatsregierung ermächtigt ist, nach der Fassung des Art. 17. vor Erlassung des Gesetzes die betreffenden Anordnungen zu treffen. Es würde, wenn die Stadt Varel zu einer Stadt erster Classe erhoben würde, ohne daß man sich an das zur Berathung stehende Gesetz anschließt, nach dem Art. 220. der Gemeindeordnung die Stadt Varel den Aemtern gleich die Verwaltung der Justiz haben müssen, was man nicht wollen kann, da nach der Publication des Gesetzes, die Stadt jene Competenz wiederum verlieren würde. Es kann zweckmäßig sein, einen Amtsbezirk zu bilden und einen Amtssitz vorher zu bestimmen, ohne daß im Uebrigen das Gesetz zur Ausführung gebracht würde, um gerade die Betreffenden, die demnächst an der Spitze des Amtes stehen sollen, schon vorher mit den Interessen des größern Kreises, der ihnen überwiesen werden soll, bekannt zu machen. Es ist von Bedeutung, daß schon vorher in ähnlicher Weise vorgegangen werden könne, weil dann die Staatsregierung in der Lage ist, in möglichst angemessener Weise, und unter Umständen mit den geringsten Opfern für die Staatscasse die Personalfrage zu lösen, welche das neue Gesetz nach sich zieht. Aehnlich ist die Sache aufgefaßt worden bei dem Gesetze über die Organisation der Mittelbehörden, wo es noch viel schlagender nachzuweisen ist, daß es außerordentlich wünschenswerth erscheine, der Staatsregierung jene Ermächtigung zu ertheilen. Da die Bedeutung des Art. 17. wenigstens zum Theil nicht so aufgefaßt wird, und es zweifelhaft ist, ob, wenn der Landtag mit dem Art. 17., wie ihn die Staatsregierung vorschlägt, einverstanden ist, die Ermächtigung, die ich eben berühre, der Staatsregierung ertheilt ist, so erlaube ich mir, einen Antrag vorzulegen, der diesen Zweifel positiv beseitigt. Dieses scheint mir nothwendig, da nach dem Berichte des Ausschusses sich auch da verschiedene Ansichten über die Bedeutung des Art. 17. geltend gemacht haben. Der Antrag, wie ich ihn den Herren anempfehlen möchte, lautet dahin:

Art. 17.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunctes, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, die Bildung der Amtsbezirke und die Bestimmung der Amtssitze auch vor dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie die sonst nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

Ich wünsche nur durch diesen Antrag das klar auszusprechen, daß die Staatsregierung ermächtigt wird, vorbereitend in die neue Organisation hinüber zu leiten, was, meines Erachtens, nur im Interesse der Sache liegen kann.

Abg. **Wibel**: Ich möchte mir nur eine Anfrage erlauben. Als wesentlicher Grund wurde vom Vorredner für die Nothwendigkeit seines Antrags, der mir bis jetzt nicht annehmbar erscheint, angeführt: es könne sonst eintreten, daß, wenn Varel zur Stadt ersten Ranges erhoben würde, diese Stadt sogleich Gerichtsbarkeit anfange. In dieser Beziehung möchte ich fragen, auf welchem Grunde dieses beruht?

Abg. **v. Berg**: Ich kann hierauf gleich die Antwort ertheilen, es steht im Art. 220 der Gemeindeordnung, welche durch das Gesetz, womit wir uns beschäftigen, in dieser Bezeichnung abgeändert werden würde: „die Städte erster Classe sollen in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter haben."

Abg. **Mölling**: Die Nothwendigkeit, daß die Staatsregierung vorbereitende Schritte thun müsse, um ein so weit greifendes Ganze in Wirksamkeit treten zu lassen, erkenne ich an; aber der Antrag ist mir so plötzlich gekommen, daß ich Bedenken trage, ihn anzunehmen, da ich jedenfalls wünschen muß, daß das, was Antrag Nr. 33 enthält, daß die ganze Ausführung, das in Wirksamkeittreten gleichzeitig und allgemein geschieht, und daß diesem Antrage durch nichts präjudicirt werde. Deswegen, weil ich nicht weiß, ob dies so klar ausgedrückt und darin enthalten ist, werde ich nicht dafür stimmen.

Abg. **Steche**: Soweit ich den Antrag bei einer einmaligen Lesung verstanden habe, geht er dahin, nur die vorbereitenden Schritte thun zu können, ehe dieses Gesetz überhaupt in Wirksamkeit tritt, also einzelne Amtsbezirke jetzt schon so zu bilden, wie sie nach dem neuen Gesetze gebildet werden sollen, unter Beibehaltung der jetzigen Zuständigkeit der Aemter. So, wie ich den Antrag verstanden habe, soll das Gesetz überall gleichzeitig in Wirksamkeit treten, aber die Staatsregierung will die Befugniß haben, vorher schon einige Amtssitze neu bilden zu können, und z. B. jetzt schon zwei Aemter zu vereinigen, unter der Herrschaft der alten Gesetze und bevor das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Abg. **Mölling**: Ich möchte nur bemerken, daß es mir dazu gar keines besonderen Antrags zu bedürfen scheint. Die Festsetzung der Amtssitze muß im Verordnungswege geschehen, im Uebrigen hat die Staatsregierung freie Hand, Alles vorzubereiten, was sie für nöthig hält.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die Eintheilung der Amts-

Landesbibliothek Oldenburg

bezirke würde von der Staatsregierung nicht im Verordnungswege verändert werden können, wenn nichts davon im Gesetze erwähnt würde, und das ist der Zweck des Antrags, wie ich ihn auffasse. Daß es wünschenswerth sei, in dieser Weise vorangehen zu können, ist genügend auseinandergesetzt. Wenn durch vorbereitende Schritte die Vereinigung von Amtsbezirken angebahnt werden soll, so wird in dem Gesetze der Staatsregierung jene Befugniß zu geben sein.

Abg. **Wibel**: Ich habe den Art. 220 der Gemeindeordnung jetzt nachgelesen, meine Herren, und kann mich nicht davon überzeugen, daß das Bedenken des Abg. v. Berg richtig begründet ist, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, welche die Stadt Varel nach dieser Vorschrift sofort haben und ausüben würde, wenn sie zu einer Stadt ersten Ranges erhoben würde. Der Artikel lautet dahin: „die Städte erster Classe sollen in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter haben.“ — „Sollen haben“, es soll ihnen verliehen werden! Es soll Vieles seit lange schon. Weder das Uebergangsgesetz, was dieser Gemeindeordnung angefügt ist, und hierüber ganz schweigt, noch der Art. 220 selbst drücken es also aus, daß hier, wenn Varel zur Stadt ersten Ranges erhoben wird, ipso jure und unmittelbar von selbst eine Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Aemter entsteht. Ich glaube also, daß dieser Grund nicht angeführt werden kann. Im Uebrigen will ich nicht verkennen, daß es für die Staatsregierung hier und da Bequemlichkeiten hätte, allmählig das Gesetz einzuführen, aber die damit verbundenen Nachtheile sind so überwiegend, daß ich dringend wünsche, es geschehe nicht. Es ist nicht zu verkennen, die Einführung dieses Gesetzes soll tiefe Wunden schlagen an vielen Stellen des Landes. Geschieht dies aus gemeinschaftlicher Nothwendigkeit gemeinschaftlich, dann werden sie ruhig getragen werden. Fängt man aber hier und da an, ein bitteres Wehe zuzufügen, ehe der Leidende noch die Gewißheit hat, ob das Ganze am Ende noch zu Stande kommt, und ob nicht durch Bitten und Vorstellungen oder sonst von den Andern die Wehthat noch wieder abgewendet wird, die ihn allein jetzt gleich betrifft, so empfindet der Leidende seine Leiden nicht als Gerechtigkeit, sondern als Wehthat. Wir müssen wünschen, daß gleichzeitig Allen widerfahre, was nothwendig ist, allmählig es geschehen zu lassen, ist ganz unstatthaft. Das empfindlichste Mißtrauen gegen die Staatsregierung würde dadurch erweckt werden, in deren Hand die Sache allein überginge, und ich glaube, dem Staatsministerium würden keine frohen Tage daraus erwachsen.

Abg. **v. Berg**: Wenn der Vorredner bei den Verhandlungen über die Gemeindeordnung anwesend gewesen oder ihnen gefolgt wäre, glaube ich, würde er nicht zweifelhaft sein, daß durch Art. 220 der Gemeindeordnung habe bestimmt werden sollen, daß die Stadt erster Classe die fragliche Competenz haben müsse. Das ist mir ganz unzweifelhaft. Was die anderen Bemerkungen anlangt, so glaube ich nicht, daß, da nicht bezweifelt ist, daß die Ansicht, die ich vertrete, an sich practisch ist, das Ministerium einer falschen Beurtheilung unterworfen sein würde, wenn das eingeführt wird, was im Interesse des Gesetzes nothwendig und als praktisch erkannt ist, und ich glaube nicht, daß wir die, welche durch die Ausführung des Gesetzes betroffen werden, so beurtheilen dürfen, wie es der Abg. Wibel gethan hat, daß sie darin einen Trost fänden, wenn die Maßregeln, die nach dem Gesetze zu treffen sind, auf einmal auf alle angewendet werden. Ich meinerseits stelle die Bewohner unseres Landes höher.

Abg. **Zedelius**: Auch ich, meine Herren, theile die Besorgnisse des Abg. Wibel nicht, ich hoffe, daß der Antrag des Abg. v. Berg vom Landtage zum Beschlusse erhoben werden wird. Für den Fall, daß dies nicht geschehen sollte, erlaube ich mir für den Antrag 33 eine Bemerkung in Betreff seiner Fassung. Die Fraction des Ausschusses, von der dieser Antrag ausgeht, will, daß der Art. 17 laute: „das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bildung der Amtsbezirke, die Bestimmung der Orte, an welchen die Aemter ihren Sitz haben, und des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz allgemein und gleichzeitig in Kraft tritt u. s. w.“ Meines Erachtens fehlt da etwas. „Allgemein und gleichzeitig“ kann nur heißen gleichzeitig für den ganzen Umfang des Herzogthums oder gleichzeitig in allen seinen Bestimmungen. Eins scheint nothwendig zu sein.

Der Antrag des Abg. v. Berg:

Art. 17:

> Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, die Bildung der Amtsbezirke und die Bestimmung der Amtssitze auch vor dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wie die sonst nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege,

wird angenommen, und sind damit die Anträge des Ausschusses 33 und 34 erledigt.

Hierauf wird die Berathung dieses Berichts abgebrochen und, nachdem der Landtag auf den Antrag des Abg. Wibel beschlossen hatte, vor dem 30. April nicht auf die Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße, einzugehen, wird die nächste Sitzung vom Präsidenten auf morgen 11 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung derselben gestellt:

1) Berathung des neunten Ausschußberichts über die Eutiner Gemeindeordnung, und
2) Die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung des Gesetzentwurfs über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg